

der Europäischen Gemeinschaften

13 Jahrgang Nr. C 124

10. Oktober 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut für europäische Aktiengesellschaften	1
Titel I: Allgemeine Vorschriften	3
Titel II: Gründung	4
Titel III: Kapital — Aktien und Rechte der Aktionäre — Schuldverschreibungen	10
Titel IV: Organe	14
Titel V: Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S.E.	23
Titel VI: Rechnungslegung	29
Titel VII: Konzernrecht	43
Titel VIII: Satzungsänderung	46
Titel IX: Auflösung, Abwicklung, Konkurs und verwandte Verfahren	47
Titel X: Umwandlung	49
Titel XI: Fusion	50
Titel XII: Steuerrecht	51
Titel XIII: Strafrecht	54
Titel XIV: Schlußvorschriften	54
Anhang zur Verordnung (EWG) des Rates über das Statut für europäische Aktiengesellschaften	55

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut für europäische Aktiengesellschaften ⁽¹⁾

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. Juni 1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft erfordert den Übergang von der Zollunion in die Wirtschaftsunion. Die Verwirklichung der Wirtschaftsunion setzt voraus, daß außer der Beseitigung der Handelshemmnisse vor allem die Produktions- und Absatzbedingungen entsprechend der Größe der Gemeinschaft neu gegliedert werden, damit der erweiterte Markt wie ein nationaler Markt funktionieren kann. Hierzu ist es unerlässlich, daß die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung rein örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene ausrichten und betreiben können und daß sie ihre Aktionsmöglichkeiten und ihre Wettbewerbskraft unmittelbar auf dieser Ebene verstärken. Wenn diese Verstärkung aber ausschließlich auf nationaler Ebene verwirklicht würde, könnte dies Tendenzen zum Abschluß der nationalen Märkte auslösen und damit ein Hindernis für die Wirtschaftsintegration darstellen.

Eine strukturelle Reorganisation auf der Ebene der Gemeinschaft setzt voraus, daß die Möglichkeit geschaffen wird, das Potential bereits bestehender Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten durch Konzen-

trations- und Fusionsmaßnahmen zusammenzufassen. Solche Maßnahmen können jedoch nur unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln durchgeführt werden. Die Gründung von europäischen Unternehmen bietet sich als das augenscheinliche und normale Mittel an, mit dessen Hilfe dieses Ergebnis unter den bestmöglichen Bedingungen erzielt werden kann. Daher handelt es sich um ein notwendiges Mittel zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft.

Der Gründung solcher Unternehmen stehen jedoch rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten entgegen. Die im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten hinsichtlich der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und des Abschlusses von Übereinkommen zur Ermöglichung der Freizügigkeit von Gesellschaften durch Sitzverlegung und Fusion sind zwar geeignet, bei verschiedenen dieser Schwierigkeiten Abhilfe zu schaffen, sie bieten aber keine Möglichkeit, dem Zwang zu entgehen, sich für eine bestimmte nationale Rechtsordnung zu entscheiden, um einer wirtschaftlich als europäisches Unternehmen geltenden Gesellschaft die unerlässliche Rechtsform der Handelsgesellschaft zu verleihen. Noch viel weniger beseitigen sie für die Unternehmen, deren Namen und Tradition mit einem bestimmten Staat verbunden sind, den Hinderungsgrund des Wechsels der Staatszugehörigkeit.

Somit entspricht der rechtliche Rahmen, in dem die europäischen Unternehmen sich noch bewegen müssen und der immer noch national bestimmt bleibt, nicht mehr dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sie sich entfalten sollen, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Ziele zu verwirklichen. Dieser Zustand ist vor allem infolge der hierdurch bedingten psychologischen Wirkungen geeignet, Zusammenhänge zwischen Gesellschaften verschiedener Länder erheblich zu behindern.

⁽¹⁾ Der Wortlaut dieses Vorschlags einer Verordnung nebst Begründung in Form von Erläuterungen wird in einer Anlage zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften (Beilage zu Bulletin Nr. 8/1970) abgedruckt. Der Text dieser Veröffentlichung ist bei der Dienststelle für Schriftennachweis und Verteilung, 1, avenue de Cortenberg, B-1014 Brüssel, kostenlos erhältlich.

Die einzige Lösung, die die Möglichkeit bietet, gleichzeitig die wirtschaftliche und die rechtliche Einheit des europäischen Unternehmens zu verwirklichen, besteht daher in einer Regelung, die es erlaubt, neben Gesellschaften, die einzelstaatlichem Recht unterliegen, Gesellschaften zu gründen, die ausschließlich einem einheitlichen und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Recht unterworfen sind, für diese Gesellschaftsform also die Beachtung einer rechtlichen Bindung an ein bestimmtes Land beseitigt.

Die Einführung dieses einheitlichen Rechtssystems für die gesamte Gemeinschaft erscheint daher notwendig, um eine ungestörte Gründung unter Führung von Unternehmen europäischen Ausmaßes zu ermöglichen, die aus der Zusammenfassung der Kräfte von Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten hervorgegangen sind.

Die für die Ausarbeitung dieses Rechtssystems erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Das den Rechtsvorschriften für eine europäische Handelsgesellschaft zugrunde liegende wesentliche Ziel fordert auf alle Fälle, unbeschadet künftiger wirtschaftlicher Erfordernisse, daß eine europäische Aktiengesellschaft gegründet werden kann, um Fusionen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten zu verwirklichen und um solchen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, Holding- und gemeinsame Tochtergesellschaften zu gründen. Ferner genügt es zur Erreichung der verfolgten wirtschaftlichen Ziele bei gleichzeitiger Erleichterung der Gründung im Wege der Fusion und der Errichtung von Holding-Gesellschaften, wenn als Gründer einer europäischen Aktiengesellschaft außer anderen europäischen Aktiengesellschaften nur Gesellschaften des einzelstaatlichen Rechts in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zugelassen werden.

Die europäische Aktiengesellschaft selbst muß eine Kapitalgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft sein, die vom Standpunkt der Finanzierung und vom Standpunkt der Geschäftsführung aus am besten den Bedürfnissen der auf europäischer Ebene tätigen Unternehmen entspricht. Um eine vernünftige Unternehmensgröße dieser Gesellschaften zu gewährleisten, muß ein Mindestkapital festgesetzt werden, das voll einzuzahlen ist und die Gewähr dafür bietet, daß diese Gesellschaften eine ausreichende Vermögensgrundlage haben, ohne jedoch die Gründung von europäischen Gesellschaften durch mittlere Unternehmen des einzelstaatlichen Rechts zu behindern. Im Falle der Gründung von Tochtergesellschaften muß jedoch für das Mindestkapital ein geringerer Betrag gefordert werden.

Um sämtliche Vorteile der Einheitlichkeit der Regelung zu verwirklichen, müssen sämtliche Vorschriften über die Gründung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Liquidation der europäischen Aktiengesellschaft von der Anwendung der einzelstaatlichen Rechte ausgenommen werden. Zu diesem Zweck muß ein Statut der europäischen Aktiengesellschaft geschaffen werden, das ein vollständiges System von

Normativbestimmungen enthält. Ferner muß zur Lösung von Rechtsfragen hinsichtlich der Gegenstände, die durch dieses Statut behandelt, jedoch dort nicht ausdrücklich geregelt werden, auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen werden, die den Rechten der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Um auch die Einheitlichkeit der Regelung sicherzustellen, muß die Gründung der europäischen Aktiengesellschaft einem Verfahren der Eintragung in einem zentralen Register unter gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden, das es erlaubt, jede Möglichkeit einer Nichtigkeit einer gegründeten Gesellschaft auszuschließen. Ein einheitliches europäisches Gericht muß mit der Wahrnehmung dieser Aufsicht betraut werden. Andernfalls besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Beurteilung bei der Prüfung der von den Gründern vorgelegten Urkunden und Unterlagen. Die erforderliche Zuständigkeit muß selbstverständlich dem Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaften, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, übertragen werden.

Der Gerichtshof muß außerdem unter Ausschluß der einzelstaatlichen Gerichte die Befugnis erhalten, die Frage zu entscheiden, ob eine europäische Aktiengesellschaft einem Konzern im Sinne des Titels VII dieser Verordnung angehört. Die Existenz eines Konzerns, die für die Geschäftsführung und für die Aktionäre einer Konzerngesellschaft schwerwiegende rechtliche Folgen mit sich bringt, läßt sich, wenn Zweifel bestehen, häufig erst nach einer Untersuchung der Beziehungen zwischen Gesellschaften verschiedener Länder feststellen, also nach einer Untersuchung der tatsächlichen Beziehungen, die in diesen Ländern zu wärtigen sind. Eine derartige Untersuchung würde einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Ermittlungsbefugnis nicht über die Grenzen des betreffenden Landes hinausreicht, erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Die starken Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen des Unternehmens und über die Art der Beteiligung ihrer Vertreter an der Beschlußfassung in den Organen der europäischen Aktiengesellschaft erlauben es nicht, die Regelung dieser Frage den einzelstaatlichen Rechten zu überlassen. Andernfalls geht die Einheitlichkeit der Vorschriften über die Verwaltung der europäischen Aktiengesellschaft verloren. Dabei können die einzelstaatlichen Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene weiterhin Anwendung finden. Es ist aber erforderlich, daß bei europäischen Aktiengesellschaften mit Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten ein europäischer Betriebsrat mit eigenen Befugnissen gebildet wird, der für diejenigen Angelegenheiten zuständig ist, die mehrere Betriebsstätten betreffen. Weiter ist es notwendig, die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu ermöglichen, um deren Gesichtspunkten bei wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen, bei der Kontrolle der Unternehmensleitung und bei der Bestellung des Vorstands Geltung zu verschaffen.

Die europäische Aktiengesellschaft muß weiterhin den einzelstaatlichen Steuervorschriften unterliegen, da die Ausarbeitung besonderer Steuervorschriften für die europäische Aktiengesellschaft die Gefahr mit sich bringt, daß sie zur Ursache von Diskriminierungen in dieser oder jener Hinsicht im Verhältnis zu den Aktiengesellschaften des einzelstaatlichen Rechts werden. Bis zu dem Zeitpunkt jedoch, an dem die Besteuerung der Einkommen von Gesellschaften zur ausschließlichen Zuständigkeit des Staates ihres steuerlichen Sitzes gehört, muß für die Berechnung des zu versteuernden Gewinns der europäischen Aktiengesellschaft in diesem Staat denjenigen Verlusten Rechnung getragen werden, die bei den Betriebsstätten oder den Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft in anderen Staaten entstanden sind. Außerdem muß ein Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Bestimmung des Steuersitzes der europäischen Aktiengesellschaft und zur Regelung der Einzelheiten und Folgen der Verlegung des Steuersitzes von einem Land in ein anderes vorgesehen werden. Im übrigen soll die europäische Aktiengesellschaft genauso wie die Ge-

sellschaften des einzelstaatlichen Rechts in den Genuß der Vorschriften der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten und der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, kommen, die vom Rat am angenommen worden sind.

Um zu verhindern, daß Verstöße der Mitglieder der leitenden Organe der europäischen Aktiengesellschaft gegen ihre Verpflichtungen straflos bleiben, müssen die Mitgliedstaaten in ihr Strafrecht geeignete einheitliche Strafvorschriften einführen, nach denen sich die Straftatbestände bestimmen. Es ist notwendig, daß alle Mitgliedstaaten die gleichen Tatbestände und nur diese mit Strafe bedrohen, damit Unterschiede vermieden werden, die für die Einheitlichkeit der Regelung schädlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

(1) Handelsgesellschaften können im gesamten Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Form europäischer Aktiengesellschaften („Societas Europaea — S. E.“) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

(2) Die S.E. ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe ihrer Einlage.

(3) Die S.E. ist Handelsgesellschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens.

(4) Die S.E. besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Statuts hat sie in allen Mitgliedstaaten in jeder Hinsicht die gleichen Rechte und Befugnisse wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts.

Artikel 2

Aktiengesellschaften, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind und von denen mindestens zwei verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen, können eine S.E. durch Fusion, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.

Artikel 3

(1) Eine bestehende S.E. kann mit europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften,

die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind, eine S.E. durch Fusion, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.

(2) Eine S.E. kann eine Tochtergesellschaft in Form einer S.E. gründen.

Artikel 4

Das Kapital der S.E. muß mindestens betragen

- 500 000 Rechnungseinheiten im Falle einer Fusion oder Errichtung einer Holdinggesellschaft,
- 250 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft,
- 100 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer Tochtergesellschaft.

Artikel 5

(1) Sitz der S.E. ist der Ort, den die Satzung bestimmt. Sie hat einen Ort innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestimmen.

(2) Die Satzung kann mehrere Sitze bestimmen.

Artikel 6

(1) Für die Anwendung dieses Statuts sind abhängige Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen be-

herrschenden Einfluß ausüben kann, wenn eines der betroffenen Unternehmen eine S.E. ist.

(2) Ein Unternehmen gilt unwiderleglich als abhängig, wenn ein anderes Unternehmen die Möglichkeit hat,

- a) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte in dem anderen Unternehmen zu verfügen;
- b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Kontrollorgans des anderen Unternehmens zu bestellen;
- c) auf Grund von Verträgen einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens auszuüben.

(3) Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn ein Unternehmen an dem Kapital eines anderen Unternehmens mit Mehrheit beteiligt ist.

(4) Zu den dem herrschenden Unternehmen gehörenden Kapitalanteilen werden auch diejenigen Anteile gerechnet, die einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören. Dasselbe gilt für Anteile, die einem anderen für Rechnung des herrschenden Unternehmens selbst oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehören.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften sind die von dem Statut behandelten Gegenstände selbst hinsichtlich der Rechtsfragen, die nicht ausdrücklich geregelt werden, der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten entzogen. Ist eine Rechtsfrage nicht ausdrücklich geregelt, wird sie entschieden

- a) nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen dieses Statut beruht;
- b) falls diese allgemeinen Grundsätze keine Lösung der Rechtsfragen bieten, nach den gemeinsamen Regeln oder den gemeinsamen allgemeinen Grundsätzen der Rechte der Mitgliedstaaten.

(2) Die in dem vorliegenden Statut nicht behandelten Gegenstände werden nach dem im Einzelfall anwendbaren Recht der Mitgliedstaaten beurteilt.

Artikel 8

(1) Jede S.E. wird in dem beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzurichtenden Handelsregister eingetragen.

(2) Die Einzelheiten der Errichtung und der Tätigkeit des europäischen Handelsregisters werden auf Vorschlag der Kommission durch eine Verordnung des Rates festgelegt.

(3) Jeder Mitgliedstaat errichtet in seinem Gebiet eine Zweigstelle des europäischen Handelsregisters, bei der europäische Aktiengesellschaften mit Sitz im Gebiet dieses Staates gleichfalls einzutragen sind. Im Falle einer Abweichung von Eintragungen oder Zweifelschriften bei einer Zweigstelle sind die Eintragungen im europäischen Handelsregister und die Schriftstücke, die sich dort befinden, maßgebend.

(4) Die Einsicht in das europäische Handelsregister und in die Register seiner Zweigstellen sowie in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

Artikel 9

(1) Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der S.E. werden in dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, in den amtlichen Bekanntmachungsorganen für Aktiengesellschaften des Mitgliedstaats, in dem die S.E. ihren Sitz hat, sowie in einer Tageszeitung dieses Staates veröffentlicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungsorgane werden in diesem Statut als Gesellschaftsblätter bezeichnet.

(3) Ist in diesem Statut für den Anfang einer Frist die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern bestimmt, so beginnt die Frist am Tage der zuletzt erfolgten Veröffentlichung.

Artikel 10

Die S.E. hat auf Briefen und Bestellscheinen die Nummer ihrer Eintragung in das europäische Handelsregister, ihren Sitz, ihr Kapital und gegebenenfalls den Umstand anzugeben, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

TITEL II

GRÜNDUNG

1. Abschnitt

Allgemeines

Artikel 11

(1) Die S.E. ist bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) der durch die Gründungsgesellschaften genehmigte Gründungsakt nebst Anlagen;
- b) die Satzungen der Gründungsgesellschaften.

(3) Die Anmeldung hat außerdem je nach Gründungsart den Vorschriften eines der folgenden Abschnitte dieses Titels zu entsprechen.

Artikel 12

(1) Der Gründungsakt enthält eine zusammenfassende Übersicht, aus der hervorgeht, daß die Gründung den in Titel I vorgeschriebenen Gründungsvoraussetzungen entspricht, und in der ferner die wirtschaftlichen Erwägungen dargelegt werden, die der Gründung der S.E. zugrunde liegen.

(2) Dem Gründungsakt sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Satzung der S.E.,
- b) die Eröffnungsbilanz der S.E. nebst ihren Erläuterungen,
- c) der Prüfungsbericht,
- d) die Zusammensetzung des ersten Vorstands und des ersten Aufsichtsrats der S.E., falls diese nicht in der Satzung aufgenommen ist.

(3) Der Gründungsakt und die in Absatz 2 a) und d) erwähnten Anlagen sind notariell zu beurkunden.

Artikel 13

Die Satzung der S.E. muß mindestens enthalten:

- a) die Firma der Gesellschaft, der die Abkürzung „S.E.“ hinzuzufügen ist;
- b) den Sitz der Gesellschaft;
- c) eine genaue Bezeichnung des Gegenstands des Unternehmens;
- d) die Höhe des Kapitals sowie den Nennwert und die Zahl der Aktien mit der Angabe, ob es sich um Inhaber- oder Namensaktien handelt; sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, ist die Gattung der einzelnen Aktien anzugeben;
- e) die Rechnungswährung der Gesellschaft;
- f) die Dauer der Gesellschaft, soweit sie begrenzt ist.

Artikel 14

(1) Die Eröffnungsbilanz der S.E. muß ebenso wie ihre Erläuterungen den Vorschriften dieses Statuts über die Bilanz und deren Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses entsprechen.

(2) Aus den Erläuterungen muß der Gesamtbetrag der Ausgaben in voraussehbarer Höhe ersichtlich sein, die von der S.E. im Zusammenhang mit der Gründung und deren Vorbereitung übernommen werden.

(3) Aus den Erläuterungen müssen sich gleichfalls die Sacheinlagen, deren Bewertung und die Namen der Einleger ergeben. Ferner sind der Nennwert und die Gattung der Aktien anzugeben, die dem Einleger für seine Sacheinlagen gewährt werden.

(4) In den Erläuterungen sind sämtliche Vorteile und Vergünstigungen aufzuführen, die jeder an der Gründung der S.E. beteiligten Person zugesagt worden sind.

Artikel 15

(1) Der Prüfungsbericht wird von einem oder mehreren, durch die Gründungsgesellschaften zu bestellenden Gründungsprüfer erstattet.

(2) Als Gründungsprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung auf Grund eines gesetzlich geregelten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungsverfahrens nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden. Die Gründungsprüfer dürfen in keiner Weise von den Gründungsgesellschaften abhängig sein.

(3) Der Prüfungsbericht enthält eine Prüfung des gesamten Gründungshergangs, insbesondere

- a) der Eröffnungsbilanz der S.E. nebst ihren Erläuterungen,
- b) der Bewertung der Sacheinlagen,
- c) der Volleinzahlung des Kapitals.

Artikel 16

(1) Erwirbt die S.E. innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Gründung Vermögensgegenstände, die einer Gründungsgesellschaft, einem ihrer Aktionäre oder einem Aktionär der S.E. gehören und bei denen die Gegenleistung den zehnten Teil des Kapitals der S.E. übersteigt, so unterliegt dieser Erwerb ebenfalls der Prüfung. Artikel 15 Absätze 1 und 2 finden Anwendung. Die Hauptversammlung hat dem Erwerb zuzustimmen. Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Erwerb bei der Gründung der S.E. bereits vereinbart und in den Erläuterungen der Eröffnungsbilanz aufgeführt worden war.

Artikel 17

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gründungshergangs. Die Regelung des Verfahrens bleibt einer Verfahrensordnung vorbehalten.

(2) Der Gerichtshof kann sich bei der Prüfung des Gründungshergangs auf Kosten der Gründungsgesellschaften und ohne Angabe von Gründen der Hilfe eines sachverständigen Wirtschaftsprüfers bedienen.

(3) Der Gerichtshof hat die Eintragung in das europäische Handelsregister abzulehnen, wenn

- a) die Gründung den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht;
- b) der Gründungsakt oder seine Anlagen unvollständig sind;
- c) die Satzung den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht;
- d) aus dem Prüfungsbericht nicht hervorgeht, daß die Volleinzahlung des Kapitals gesichert ist, insbesondere, daß der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien entspricht.

(4) Der Gerichtshof ist berechtigt, von den Gründungsgesellschaften jede von ihm gewünschte Auskunft zu verlangen. Er kann ihnen die Möglichkeit zur Ergänzung oder Berichtigung ihrer Anmeldung geben.

(5) Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof die Eintragung der S.E. ins europäische Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung der S.E. zusammen mit dem Gründungsakt und dessen Anlagen.

Artikel 18

(1) Die Eintragung in das europäische Handelsregister enthält

- a) die Firma der Gesellschaft,
- b) den Sitz der Gesellschaft,
- c) den Gegenstand des Unternehmens,
- d) die Höhe des Kapitals,
- e) die Namen der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Angabe, welcher der in Artikel 2 und 3 erwähnten Gründungsfälle vorliegt,
- g) die Angabe der Gründungsgesellschaften,
- h) die Bezeichnung der Gesellschaftsblätter.

(2) Die Eintragung wird zusammen mit den in Absatz 1 erwähnten Angaben und dem Ergebnis des Prüfungsberichts in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Artikel 19

(1) Die S.E. entsteht mit der Bekanntmachung der Eintragung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Von diesem Zeitpunkt an können Gründungsmängel nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Wer vor dem Tag der Bekanntmachung im Namen der S.E. handelt, haftet persönlich. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Artikel 20

(1) Die Gründungsgesellschaften und deren verantwortliche Personen haften der S.E. und Dritten gegenüber als Gesamtschuldner für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung in das europäische Handelsregister für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller bei der Anmeldung gemachten Angaben.

(2) Von dieser Haftung sind die Gründungsgesellschaften und deren verantwortliche Personen befreit, wenn sie die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Angaben weder kannten noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kennen mußten. Die Kenntnis der für eine Gründungsgesellschaft verantwortlichen Personen wird der Gesellschaft zugerechnet.

(3) Die Gründungsprüfer haften der S.E. und Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung in das europäische Handelsregister für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihres Prüfungsberichts, es sei denn, daß sie nachweisen, daß sie die für die Ausübung ihres Berufes erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

2. Abschnitt

Gründung durch Fusion

Artikel 21

Bei der Gründung einer S.E. durch Fusion von Aktiengesellschaften geht deren Vermögen als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der S.E. an die Aktionäre der fusionierenden Aktiengesellschaften auf die S.E. über. Barzuzahlungen zum Ausgleich übersteigender Beträge sind bis zu einer Höhe von 10 % des Nennwerts der Aktien der S.E. zulässig.

Artikel 22

(1) Die Gründungsgesellschaften stellen einen Fusionsplan auf, der enthält:

- a) den Entwurf des in Artikel 12 vorgesehenen Gründungsaktes und seiner Anlagen;
- b) Angaben, in welchem Verhältnis die Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S.E. umgetauscht werden;
- c) die mit einem Bestätigungsvermerk eines Gründungsprüfers versehene Begründung der Bewer-

tung des Umtauschverhältnisses der Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S.E.;

- d) Angaben, unter welchen Bedingungen die Aktien der S.E. ausgegeben werden;
- e) Vorschläge, wie die Rechte der Gläubiger gesichert werden;
- f) Vorschläge, in welcher Weise Gewinnansprüche Dritter (Nichtaktionäre) berücksichtigt werden sollen.

(2) Dem Fusionsplan sind als Anlagen beizufügen:

- a) die auf den letzten Stand gebrachten Satzungen der Gründungsgesellschaften;
- b) die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre jeder Gründungsgesellschaft; die letzte festgestellte Bilanz soll auf einen Stichtag lauten, der höchstens sechs Monate vor der Einberufung der nach Artikel 24 vorgesehenen Hauptversammlung der betreffenden Gesellschaft liegt; ist sie älter, muß sie auf den Stand des ersten Tages des zweiten Monats vor dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung gebracht werden. Eine neue Inventur ist nicht durchzuführen. Die in der letzten Bilanz enthaltenen Bewertungen sind nur nach Maßgabe der Buchbewegungen zu verändern. Die zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie wichtige, nicht in den Büchern erscheinende Veränderungen des Realwerts sind jedoch zu berücksichtigen.

Artikel 23

Jeder Gründungsprüfer hat das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den fusionierenden Aktiengesellschaften einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 24

(1) Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Fusionsplan zu genehmigen. Der hierzu notwendige Beschluß muß den Voraussetzungen entsprechen, die für den Beschluß zur Auflösung der Gründungsgesellschaft gelten. Dabei darf das gegebenenfalls erforderliche Quorum jedoch für eine erste Hauptversammlung nicht höher sein als die Hälfte, für eine zweite Hauptversammlung nicht höher als ein Viertel aller stimmberechtigten Aktien. Für den Genehmigungsbeschluß darf keine größere Mehrheit verlangt werden als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sieht das nationale Recht kein Quorum vor, darf für den Genehmigungsbeschluß keine größere Mehrheit als drei Viertel der abgegebenen Stimmen

und vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt werden.

(2) Von der Einberufung der Hauptversammlung an erteilen die Gründungsgesellschaften jedem Interessierten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten unverzüglich eine Abschrift des Fusionsplans mit allen Anlagen. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen. Gleichzeitig ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Fusionsplan gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, ein Anfechtungsrecht zusteht.

(3) Zwischen den Hauptversammlungen und ihrer Einberufung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

(4) Soweit das nationale Recht kein weitergehendes Auskunftsrecht vorsieht, ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung der Fusion wesentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, auch über diejenigen, welche sich auf die Gesellschaften beziehen, mit denen fusioniert werden soll.

(5) Über die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft ist ein notarielles Protokoll zu errichten.

(6) Die Niederschriften der Hauptversammlung sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Beschluß gefaßt wurde, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jeden Interessierten zu hinterlegen. Die Hinterlegung findet an der Stelle statt, an der nach den Vorschriften des nationalen Rechts jeder Gründungsgesellschaft deren Satzung zu hinterlegen ist. Abschriften der Niederschriften sind den Aktionären und jedem in Artikel 22 Absatz 1 erwähnten Dritten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten auszuhändigen.

Artikel 25

(1) Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlungen steht nur denjenigen Aktionären zu, die in der jeweiligen Hauptversammlung gegen den Fusionsplan gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben. Die Klage muß ungeachtet des Grundes, auf dem sie beruht, binnen einem Monat nach der Beschlußfassung vor dem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann einem Aktionär, dem die Möglichkeit des ersten Absatzes nicht offengestanden hat und der sich vor der Eintragung der S.E. in das europäische Handelsregister unter Angabe von Gründen an den

Gerichtshof wendet, nach Anhörung der Gründungsgesellschaften eine Frist zur Einreichung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren, falls dem Gerichtshof glaubhaft gemacht worden ist, daß wesentliche Vorschriften der Satzung oder des anwendbaren nationalen Rechts verletzt wurden.

(3) Solange über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage nicht rechtskräftig entschieden worden ist, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung der S.E. nicht an das europäische Handelsregister zur Eintragung weiterleiten.

(4) Nachdem die Eintragung der S.E. in das europäische Handelsregister im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemacht worden ist, sind die Beschlüsse der Hauptversammlungen nicht mehr anfechtbar.

Artikel 26

Der Anmeldung der S.E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Niederschriften der Hauptversammlungen sowie die Nachweise der ordnungsmäßigen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen.

Artikel 27

(1) Die in Artikel 22 Absatz 1 e) und f) erwähnten Gläubiger und Dritten können sich, falls sie glauben, daß ihre Rechte durch die Fusion beeinträchtigt werden, innerhalb von zwei Monaten nach der Hinterlegung der Niederschrift gemäß Artikel 24 Absatz 6 an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter Angabe der Gründe wenden, auf die sie ihre Einwendungen stützen. Solange diese Frist läuft, kann der Gerichtshof die Eintragung der S.E. in das europäische Handelsregister nicht anordnen.

(2) Hält der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung der Gründungsgesellschaften die Einwendung für berechtigt, kann er von der betroffenen Gründungsgesellschaft angemessene Sicherheiten verlangen.

Artikel 28

(1) Die Eintragung der S.E. in das europäische Handelsregister wird in den Gesellschaftsblättern der S.E. bekanntgemacht. Die Fusion wird ferner nach den Vorschriften der nationalen Rechte der Gründungsgesellschaften über die Auflösung eingetragen und bekanntgemacht.

(2) Am Tage, an dem die Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt ist, erlöschen die Gründungsgesellschaften ohne Abwicklung. Von diesem Tage an haftet die S.E. an Stelle der Gründungsgesellschaften.

(3) Mit der Bekanntmachung werden die Aktionäre der Gründungsgesellschaften Aktionäre der S.E.

(4) Die Handelsregister oder die Gerichte der Sitze der Gründungsgesellschaften haben, nachdem die im ersten Absatz erwähnte Veröffentlichung der Auflösung der Gründungsgesellschaften durchgeführt worden ist, von Amts wegen die bei ihnen aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke der Zweigstelle des europäischen Handelsregisters im Lande, in welchem die Gründungsgesellschaft ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übersenden.

3. Abschnitt

Gründung einer Holding-S.E.

Artikel 29

(1) Bei Gründung einer Holding-S.E. gehen alle Aktien der Gründungsgesellschaften auf die Holding-S.E. gegen Gewährung von Aktien der Holding-S.E. über.

(2) Die Gründungsgesellschaften bestehen fort.

Artikel 30

(1) Die Gründungsgesellschaften stellen den Entwurf eines Gründungsaktes auf, der den in Artikel 12 Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen entspricht. Dieser Entwurf enthält

- a) einen Vorschlag, in welchem Verhältnis die Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S.E. umgetauscht werden,
- b) Vorschläge, unter welchen Bedingungen die Aktien der S.E. ausgegeben werden, und
- c) die mit einem Bestätigungsvermerk eines Gründungsprüfers versehene Begründung der Bewertung des Umtauschverhältnisses der Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S.E.

Dieser Entwurf ist notariell zu beurkunden.

(2) Dem Entwurf des Gründungsaktes sind außer den in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Anlagen die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre jeder Gründungsgesellschaft beizufügen; die letzte festgestellte Bilanz soll auf einen Stichtag lauten, der höchstens sechs Monate vor der Einberufung der nach Artikel 32 vorgesehenen ersten Hauptversammlung der betreffenden Gesellschaft liegt; ist sie älter, muß sie auf den Stand des ersten Tages des zweiten Monats vor dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung gebracht werden. Eine neue Inventur ist nicht durchzuführen.

Die in der letzten Bilanz enthaltenen Bewertungen sind nur nach Maßgabe der Buchbewegungen zu verändern. Die zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie wichtige, nicht in den Büchern erscheinende Veränderungen des Realwerts sind jedoch zu berücksichtigen.

Artikel 31

Jeder Gründungsprüfer hat das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den die Holding-S.E. gründenden Aktiengesellschaften einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 32

(1) Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Entwurf des Gründungsaktes und seine Anlagen zu genehmigen. Der hierzu erforderliche Beschluß muß den Voraussetzungen entsprechen, die für den Beschluß zur Auflösung der Gründungsgesellschaft gelten. Dabei darf das gegebenenfalls erforderliche Quorum jedoch für eine erste Hauptversammlung nicht höher sein als die Hälfte, für eine zweite Hauptversammlung nicht höher als ein Viertel aller stimmberechtigten Aktien. Für den Genehmigungsbeschluß darf keine größere Mehrheit verlangt werden als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sieht das nationale Recht kein Quorum vor, darf für den Genehmigungsbeschluß keine größere Mehrheit als drei Viertel der abgegebenen Stimmen und vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt werden.

(2) Von der Einberufung der Hauptversammlung an erteilen die Gründungsgesellschaften jedem Interessierten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten unverzüglich eine Abschrift des Entwurfs des Gründungsaktes mit allen Anlagen. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen. Gleichzeitig ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Entwurf des Gründungsaktes gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, ein Anfechtungsrecht zusteht.

(3) Zwischen den Hauptversammlungen und ihrer Einberufung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

(4) Soweit das nationale Recht kein weitergehendes Auskunftsrecht vorsieht, ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung der Gründung der Holding-S.E. wesentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

(5) Über die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft ist ein notarielles Protokoll zu errichten.

(6) Die Niederschriften der Hauptversammlungen sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Beschluß gefaßt wurde, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jeden Aktionär zu hinterlegen. Die Hinterlegung findet an der Stelle statt, an der nach den Vorschriften des nationalen Rechts jeder Gründungsgesellschaft deren Satzung zu hinterlegen ist. Abschriften der Niederschriften sind den Aktionären auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten auszuhändigen.

Artikel 33

(1) Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlungen steht nur denjenigen Aktionären zu, die in der jeweiligen Hauptversammlung gegen den Entwurf des Gründungsaktes gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben. Die Klage muß ungeachtet des Grundes, auf dem sie beruht, binnen einem Monat nach der Beschlußfassung vor dem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann einem Aktionär, dem die Möglichkeit des ersten Absatzes nicht offengestanden hat und der sich vor der Eintragung der S.E. in das europäische Handelsregister unter Angabe von Gründen an den Gerichtshof wendet, nach Anhörung der Gründungsgesellschaften eine Frist zur Einreichung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren, falls dem Gerichtshof glaubhaft gemacht worden ist, daß wesentliche Vorschriften der Satzung oder des anwendbaren nationalen Rechts verletzt wurden.

(3) Solange über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage nicht rechtskräftig entschieden worden ist, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung der S.E. nicht an das europäische Handelsregister weiterleiten.

(4) Nachdem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Eintragung der S.E. in das europäische Handelsregister bekanntgemacht worden ist, sind die Beschlüsse der Hauptversammlungen nicht mehr anfechtbar.

(5) Mit der Bekanntmachung werden die Aktionäre der Gründergesellschaften Aktionäre der S.E.

Artikel 34

Der Anmeldung der S.E. beim Europäischen Gerichtshof durch die Gründungsgesellschaften sind die Nie-

derschriften der Hauptversammlungen sowie die Nachweise der ordnungsmäßigen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen.

4. Abschnitt

Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft

Artikel 35

Im Gründungsakt und in der Satzung der S.E. sind die Namen der Gründungsgesellschaften und die Höhe ihrer Beteiligungen an der gemeinsamen Tochtergesellschaft anzugeben.

Artikel 36

Ist eine der Gründungsgesellschaften eine S.E., ist die Entscheidung des Vorstands, die Gesellschaft an der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zu beteiligen, von dem Aufsichtsrat zu genehmigen.

Artikel 37

Der Anmeldung der gemeinsamen Tochtergesellschaft beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Genehmigungsbeschlüsse beizufügen.

5. Abschnitt

Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine S.E.

Artikel 38

(1) Im Gründungsakt und in der Satzung der S.E. ist der Name der Gründungsgesellschaft anzugeben.

(2) Artikel 11 Absatz 2 b) findet keine Anwendung.

Artikel 39

Der Gründungsakt und seine Anlagen sind von dem Aufsichtsrat der Gründungsgesellschaft zu genehmigen.

TITEL III

KAPITAL - AKTIEN UND RECHTE DER AKTIONÄRE - SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Abschnitt

Kapital

Artikel 40

(1) Das Kapital der S.E. lautet auf EG-Rechnungseinheiten oder auf die Währung eines der Mitgliedsstaaten.

(2) Das Kapital der S.E. ist in Aktien zerlegt. Es ist entweder bar voll einzuzahlen oder voll durch Sacheinlagen zu erbringen. Die Rückerstattung von Einlagen ist außer im Falle einer Kapitalherabsetzung unzulässig.

(3) Sacheinlagen sind alle Einlagen, die nicht in bar eingezahlt werden; hierunter sind auch immaterielle Werte zu verstehen, soweit sie übertragbar sind.

Artikel 41

(1) Eine Kapitalerhöhung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung.

(2) Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umbuchung vorhandener Reserven oder durch Neueinlagen, die voll eingezahlt werden müssen.

(3) Eine Kapitalerhöhung durch Neueinlagen kann auch in der Weise erfolgen, daß genehmigtes Kapital geschaffen wird. Dieses darf nicht mehr als die Hälfte des in der Satzung bestimmten Kapitals betragen. Die Genehmigung kann für höchstens fünf Jahre erteilt werden, es sei denn, daß das genehmigte Kapital in Verbindung mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen geschaffen wird.

Artikel 42

(1) Bei einer Kapitalerhöhung durch Neueinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu gewähren. Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben. Diese Frist muß mindestens einen Monat betragen. Sie beginnt mit der Bekanntmachung.

(2) Die Hauptversammlung kann in ihrem Beschluß über die Kapitalerhöhung durch Neueinlagen das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausschließen. Die Ausschließung kann nur beschlossen werden, wenn der Hauptversammlung ein vom Vorstand abgefaßter Bericht vorgelegt worden ist, in dem der Vorschlag zur Ausschließung des Bezugsrechts und der vorgeschlagene Emissionspreis begründet werden. Ab-

schriften dieses Berichtes können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos und unverzüglich erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

(3) Besteht die Neueinlage nicht in Bargeld, sondern ganz oder teilweise in Sacheinlagen, so ist der Hauptversammlung ein von mindestens zwei unabhängigen, von dem Gericht des Sitzes zu bestellenden Sachverständigen unterschriebener Bericht über die Bewertung der Sacheinlagen vorzulegen. Abschriften dieses Berichtes können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos und unverzüglich erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Auf die Sachverständigen finden die Vorschriften der Artikel 15 Absatz 2 und 203 Anwendung.

(4) Bei einer Kapitalerhöhung durch Umbuchung freier Rücklagen sind die neuen Aktien an die Aktionäre im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung auszugeben.

Artikel 43

(1) Im Falle der Bildung genehmigten Kapitals hat der Vorstand über dessen Verwendung jährlich im Anhang des Jahresabschlusses Rechenschaft zu legen.

(2) Die Absätze 1 bis 3 des vorigen Artikels finden Anwendung. Abschriften des in Absatz 3 des vorigen Artikels erwähnten Berichtes können die Aktionäre mit dem Anhang des Jahresabschlusses kostenlos erhalten.

(3) Ist das genehmigte Kapital erschöpft oder ist bei nur teilweiser Verwendung des genehmigten Kapitals die dafür gesetzte Frist abgelaufen, hat der Vorstand in Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung, durch den das genehmigte Kapital geschaffen wurde, die Satzung dahingehend zu berichtigen, daß die erfolgte Kapitalerhöhung auch in der Satzung zum Ausdruck gebracht wird.

Artikel 44

(1) Eine Kapitalherabsetzung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung. In der Einberufung zu dieser Hauptversammlung sind die Gründe für die Kapitalherabsetzung anzugeben.

(2) Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Dabei darf der Nennbetrag des Kapitals nicht unter den des Mindestkapitals herabgesetzt werden. Nur im Falle eines Verlustes kann die Hauptversammlung beschließen, das Kapital unter den Betrag des Mindestkapitals

herabzusetzen, wenn sie gleichzeitig beschließt, das Kapital auf einen Betrag zu erhöhen, der den des Mindestkapitals erreicht oder übersteigt. Artikel 249 bleibt unberührt.

(3) Wird das Kapital herabgesetzt, um dessen Betrag dem durch Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen, so muß, wenn infolge der Kapitalherabsetzung die Aktiva die Passiva übersteigen, der Differenzbetrag in eine Rücklage eingestellt werden. Dieser Betrag darf drei Jahre lang nicht zur Verteilung von Dividenden verwendet werden.

Artikel 45

(1) Gläubiger, die ihre Rechte durch die Kapitalherabsetzung für gefährdet halten, können sich binnen zwei Monaten nach der Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung an das Gericht des Sitzes wenden.

(2) Das Gericht des Sitzes kann, wenn es die Einwendung für berechtigt hält, eine Befriedigung der Gläubiger oder bestimmter Gläubiger oder angemessene Sicherheiten für die Gläubiger verlangen. Die Satzungsänderung kann vor Ablauf von zwei Monaten nach Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung nicht an das europäische Handelsregister zur Eintragung weitergeleitet werden.

Artikel 46

(1) Der Erwerb eigener Aktien durch die S.E., durch Dritte für Rechnung der S.E. oder durch von der S.E. abhängige Unternehmen ist untersagt. Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden.

(2) Wenn ein Unternehmen von einer S.E. abhängig wird und sich Aktien der S.E. im Besitz dieses Unternehmens befinden, so hat diese die Aktien der S.E. innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Abhängigkeit zu veräußern. Aus diesen Aktien stehen dem abhängigen Unternehmen in der Zwischenzeit keine Rechte zu. Das gleiche gilt im Falle einer Fusion.

Artikel 47

(1) Wechselseitige Beteiligungen sind unzulässig, wenn eine der beteiligten Gesellschaften eine S.E. ist.

(2) Eine wechselseitige Beteiligung liegt vor, wenn jede Gesellschaft entweder direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung einzeln oder zusammen mit mehr als zehn Prozent am Kapital der anderen Gesellschaft beteiligt ist.

(3) Liegt eine wechselseitige Beteiligung vor, hat die Gesellschaft, welche die prozentual niedrigere Beteiligung besitzt, die Pflicht, innerhalb eines Jahres, nachdem das Vorliegen der wechselseitigen Beteiligung den Gesellschaften bekannt geworden ist, die Beteiligung bis auf zehn Prozent herabzusetzen, es sei denn, daß die Gesellschaften sich innerhalb dieser Frist über eine anderweitige Auflösung der wechselseitigen Beteiligung verständigen. Liegen gleich hohe Beteiligungen vor, trifft diese Pflicht beide Gesellschaften. Erwirbt jedoch eine Gesellschaft eine Beteiligung von zehn Prozent oder mehr oder erhöht sie ihre auf einen solchen Prozentsatz, nachdem die andere Gesellschaft ihr mitgeteilt hat, daß sie eine Beteiligung von zehn Prozent besitzt, so trifft die Verpflichtung zur Veräußerung jene Gesellschaft.

(4) Nach Ablauf der im vorigen Absatz erwähnten Frist können keine Rechte mehr aus jeder der Beteiligungen ausgeübt werden, sofern diese zehn Prozent überschreitet.

(5) Die S.E., die direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung einzeln oder zusammen mit mehr als zehn Prozent am Kapital einer Gesellschaft beteiligt ist, hat diese Beteiligung sowie jede Änderung unter Angabe ihrer Höhe unverzüglich dieser Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilungspflicht obliegt jeder Gesellschaft, deren Beteiligung an einer S.E. diese Höhe erreicht. Solange diese Mitteilung nicht gemacht worden ist, können keine Rechte aus einer solchen Beteiligung ausgeübt werden, insofern sie zehn Prozent überschreitet.

2. Abschnitt

Aktien und Rechte der Aktionäre

Artikel 48

- (1) Die Aktien lauten auf einen Nennbetrag in gleicher Währung wie das Kapital.
- (2) Aktien verschiedener Nennwerte sind zulässig.
- (3) Die Aktien sind unteilbar. Mehrere Berechtigte können Rechte aus einer Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Artikel 49

(1) Die Aktien können hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens unterschiedliche Rechte gewähren. Zinsen dürfen den Aktionären weder zugesagt noch geleistet werden.

(2) Stimmrechtslose Aktien sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) sie dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Kapitals ausgegeben werden;
- b) sie gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte mit der Maßgabe, daß sich ihr Bezugsrecht nur auf Aktien ohne Stimmrecht bezieht;
- c) sie sind für die Berechnung einer für die Beschlußfähigkeit oder Kapitalmehrheit nach diesem Statut oder nach der Satzung erforderlichen Mindestzahl nicht zu berücksichtigen.

Absatz 5 dieses Artikels und Artikel 235 Absatz 2 bleiben unberührt.

(3) Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.

(4) Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.

(5) Wird das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien infolge eines Beschlusses der Hauptversammlung zum Nachteil einer Gattung geändert, bedarf dieser Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre der benachteiligten Gattung. Stimmrechtslose Aktien stimmen in diesem Fall mit. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und die erforderliche Mehrheit gelten die Vorschriften des Titels VIII.

Artikel 50

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen des Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist.

(2) Namensaktien sind unter Bezeichnung des Rechtsinhabers unter Angabe des Namens und der Anschrift in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in das Aktienbuch zu gewähren.

Artikel 51

(1) Jeder Aktionär hat Anspruch auf kostenlose Ausstellung einer Urkunde für jede seiner Aktien.

(2) Bis zur Herstellung der Urkunden ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Aktionärs Zwischenscheine auszugeben. Zwischenscheine müssen auf den Namen lauten.

(3) Ist der Inhalt der Aktienurkunden durch Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann der Vorstand die Aktienurkunden, die trotz Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Austausch eingereicht werden, für kraftlos erklären. An Stelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden sind den Berechtigten neue Aktienurkunden auszuhändigen.

(4) Ist eine Aktienurkunde wegen Beschädigung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt der Urkunde noch erkennbar ist, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und auszulegen.

(5) Ist eine Aktienurkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Berechtigte beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Kraftloserklärung der Urkunde und die Aushändigung einer Ersatzurkunde beantragen. Der Antragsteller hat in den Gesellschaftsblättern eine Aufforderung an die Öffentlichkeit zu richten, Rechte an der Aktienurkunde innerhalb von drei Monaten anzumelden. Im übrigen finden auf das Verfahren die einzelstaatlichen Vorschriften des Sitzstaates Anwendung.

(6) Die für Aktienurkunden geltenden Vorschriften dieses Artikels gelten entsprechend für Zwischenscheine.

Artikel 52

Inhaberaktien werden durch Übergabe der Aktienurkunde übertragen.

Artikel 53

(1) Namensaktien werden durch Umschreibung im Aktienbuch der Gesellschaft übertragen.

(2) Die Umschreibung wird auf Grund einer datierten Übertragungserklärung vorgenommen, die vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger zu unterzeichnen ist.

(3) Die Satzung kann die Möglichkeit der Übertragung beschränken. Die Beschränkungen müssen aus der Satzung klar ersichtlich sein. Sie können nicht so weit gehen, daß die Zustimmung zur Übertragung dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen bleibt oder daß die Aktie praktisch unübertragbar wird.

(4) Übertragungserklärungen, die in den letzten vier Wochen vor einer Hauptversammlung eingehen, können erst nach dieser Hauptversammlung zu einer Umschreibung im Aktienbuch führen.

3. Abschnitt

Schuldverschreibungen

Artikel 54

Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrats Schuldverschreibungen ausgeben. Bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen findet Artikel 60 Anwendung.

Artikel 55

Der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen muß eine Bekanntmachung vorausgehen, die mindestens vierzehn Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist. Diese Bekanntmachung muß Zahl, Nennbetrag, Ausgabekurs und Zinssatz der auszugebenden Schuldverschreibungen sowie Zeitpunkt und Bedingungen ihrer Einlösung enthalten.

Artikel 56

(1) Die Inhaber von Schuldverschreibungen ein und derselben öffentlichen Ausgabe bilden von Rechts wegen eine Masse, deren Beschlüsse, die unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Abschnitts gefaßt worden sind, für alle Inhaber von Schuldverschreibungen dieser Ausgabe verbindlich sind.

(2) Die Versammlung der Masse ist zuständig, über alle Vorschläge der Gesellschaft bezüglich der Ausgabe zu beschließen, einschließlich solcher Vorschläge, die eine Änderung der Ausgabebedingungen oder eine Änderung oder Aufhebung der Sicherheiten betreffen.

Artikel 57

(1) Die Gesellschaft hat bei der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen einen von der Gesellschaft unabhängigen Vertreter der Masse zu bestellen. Die Versammlung der Masse kann den Vertreter jederzeit abberufen und durch einen anderen ersetzen. Bei Dringlichkeit kann jeder Inhaber von Schuldverschreibungen bei dem Gericht des Sitzes der S.E. die Ernennung eines Vertreters beantragen.

(2) Der Vertreter der Masse vertritt die Masse der Gesellschaft gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, den Hauptversammlungen der Gesellschaft beizuwohnen und dabei alle Rechte eines Aktionärs, insbesondere das Recht auf Auskunft, jedoch nicht das Stimmrecht auszuüben. Dem Vertreter sind von der Gesellschaft alle Schriftstücke zuzusenden, hinsichtlich derer den Aktionären ein Recht auf Einsichtnahme oder Abschrift zusteht.

Artikel 58

(1) Die Versammlung der Masse wird von ihrem Vertreter oder vom Vorstand der S.E. einberufen. Inhaber von Schuldverschreibungen, die zusammen

entweder 5 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen im Nennwert von 250 000 Rechnungseinheiten besitzen, können den Vertreter oder den Vorstand schriftlich zur Einberufung der Versammlung auffordern.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Inhaber von Schuldverschreibungen anwesend oder vertreten sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Versammlung zum zweiten Mal einberufen. Sie kann in diesem Fall ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Inhaber von Schuldverschreibungen beschließen.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen stets einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(4) Das Stimmrecht wird nach dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen ausgeübt. Der Mindestnennbetrag gewährt eine Stimme.

(5) Den Vorsitz führt der Vertreter der Masse oder in seiner Abwesenheit der Vorstand der Gesellschaft.

(6) Im übrigen finden die Vorschriften über die Einberufung und Abhaltung einer Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

Artikel 59

(1) Die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Masse, für die Vergütung des Vertreters und für die im Interesse der Masse und zur Wahrung ihrer Rechte zu treffenden Maßnahmen sind von der Gesellschaft zu tragen.

(2) Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Masse ist das Gericht zuständig, in dessen Amtsbezirk die S.E. ihren Sitz hat.

1. Abschnitt

Vorstand

Artikel 62

Die Gesellschaft wird von einem Vorstand verwaltet. Dieser übt seine Befugnisse unter der Kontrolle des Aufsichtsrats aus.

Artikel 63

(1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat schließt im Namen der

Artikel 60

(1) Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, bei denen den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird, darf nur auf Grund eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung beschlossen werden. Dabei ist zu gleicher Zeit unter Verzicht der Aktionäre auf ihr Bezugsrecht genehmigtes Kapital in Höhe der weitestmöglichen Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts bereitzustellen.

(2) Bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen haben die Aktionäre ein Bezugsrecht, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

(3) Solange Wandelschuldverschreibungen im Umlauf sind, darf die Gesellschaft keinen satzungsändernden Beschluß fassen, durch den die Rechte der Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen geschmälert werden, es sei denn, daß diesen wenigstens drei Monate vor der Beschlußfassung durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern Gelegenheit geboten wird, ihr Bezugs- oder Umtauschrecht auszuüben, oder sich die Masse mit der Satzungsänderung einverstanden erklärt hat.

4. Abschnitt

Sonstige Wertpapiere

Artikel 61

Sonstige Wertpapiere, durch die Nichtaktionären ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder am Gesellschaftsvermögen gegeben wird, sind unzulässig.

TITEL IV

ORGANE

Gesellschaft mit jedem einzelnen Vorstandsmitglied einen Vertrag, in dem Art und Höhe seiner Bezüge festgesetzt werden.

(2) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person sein.

(3) Besteht der Vorstand aus einem oder zwei Mitgliedern, müssen diese Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten sein. In den übrigen Fällen gilt dies für die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

(4) Mitglieder des Vorstands können nicht Geschäftsunfähige oder Personen sein, die nach dem

Recht eines Mitgliedstaats durch eine strafrechtliche Verurteilung oder durch Konkurseröffnung der Ausübung solcher Ämter für verlustig erklärt worden sind.

(5) Die Satzung bestimmt die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder.

(6) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat bezeichnet ebenfalls das Mitglied des Vorstands, das mit der Behandlung von Personalfragen und Fragen der Arbeitsbeziehungen beauftragt ist.

(7) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf hat die sofortige und endgültige Beendigung der Amtsausübung zur Folge. Die übrigen Folgen des Widerrufs ergeben sich aus dem Vertrag und dem für diesen geltenden Recht.

Artikel 64

(1) Der Vorstand hat die weitestgehenden Befugnisse, alle diejenigen Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft vorzunehmen, die von diesem Statut nicht ausdrücklich anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bilden diese ein Kollegium. Vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 63 Absatz 6 können die Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse unter sich aufteilen; die Aufteilung hat nur interne Wirkung. Der Aufsichtsrat kann jederzeit die interne Arbeitsweise des Vorstands durch Erlass einer Geschäftsordnung festlegen.

Artikel 65

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist jedes Mitglied zur Vertretung der Gesellschaft in ihren Rechtsbeziehungen Dritten gegenüber befugt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Solche Satzungsbestimmungen können Dritten nicht entgegengehalten werden.

(2) Der Vorstand kann Prokuristen bestellen und ihnen bestimmte Vertretungsbefugnisse zuweisen. Die Bestellung und die Festlegung der Befugnisse der Prokuristen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Der Vorstand hat dem europäischen Handelsregister jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands, jede Bestellung oder Abberufung eines Prokuristen, den Umfang der den einzelnen Prokuristen übertragenen Befugnisse sowie jede Änderung dieser Befugnisse mitzuteilen.

(4) Solange die Eintragung dieser Mitteilungen nicht in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist, können sie Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß diese davon Kenntnis hatten. Dritte können sich aber stets auf sie berufen.

(5) Nach Eintragung der Namen der Vorstandsmitglieder und Prokuristen können Unregelmäßigkeiten bei ihrer Ernennung Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß diese davon Kenntnis hatten.

Artikel 66

- (1) Entscheidungen des Vorstands, die
- a) die Stilllegung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile,
 - b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit,
 - c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation oder
 - d) den Beginn und die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

betreffen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Außer den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann die Satzung bestimmte, im einzelnen aufgezählte Rechtsgeschäfte des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen. Das Fehlen dieser Zustimmung kann Dritten weder in den Fällen des Absatzes 1 noch in denen dieses Absatzes entgegengehalten werden.

Artikel 67

Die Gesellschaft wird in ihren Rechtsbeziehungen zu Dritten durch Rechtsgeschäfte, die die Vorstandsmitglieder vorgenommen haben, selbst dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, es sei denn, diese Rechtsgeschäfte überschreiten die Befugnisse, die dem Vorstand durch dieses Statut zugewiesen sind. Satzungsbestimmungen, die diese Befugnisse beschränken, können Dritten nicht entgegengehalten werden.

Artikel 68

(1) Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs legt der Vorstand dem Aufsichtsrat den Entwurf eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

(2) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Gesell-

schaften. Er fügt diesem Bericht die vierteljährliche Betriebsrechnung bei.

(3) Der Vorstand teilt im übrigen dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich alle wichtigen Angelegenheiten mit. Als wichtige Angelegenheit gilt auch jedes Ereignis in einer abhängigen Gesellschaft, das auf die Lage der S.E. von erheblichem Einfluß sein kann. Diese Mitteilungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden werden in den nächstfolgenden Vierteljahresbericht aufgenommen.

Artikel 69

(1) Vorstandsmitglieder dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

(2) Ein Vorstandsmitglied darf weder eine andere berufliche Tätigkeit ausüben noch die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied einer anderen Gesellschaft annehmen, wenn er hierzu nicht ausdrücklich durch den Aufsichtsrat ermächtigt worden ist.

(3) Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, Kredite in irgendeiner Form bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften aufzunehmen, sich Kontoüberziehungen auf Kontokorrent oder in anderer Weise gewähren oder eigene Verpflichtungen Dritten gegenüber durch die genannten Gesellschaften verbürgen oder avalieren zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für den Ehegatten und für Verwandte der Vorstandsmitglieder in aufsteigender und absteigender Linie sowie für jede vorgeschobene Person.

(4) Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Vorstandsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das betreffende Vorstandsmitglied hat zu diesem Zweck die beabsichtigte Vereinbarung dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen. Das Fehlen der Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß dem Dritten das Fehlen der Zustimmung bekannt war.

Artikel 70

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines gewissenhaften Verwalters anzuwenden und das Wohl der Gesellschaft und ihrer Belegschaft zu fördern.

(2) Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Unternehmen betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Artikel 71

(1) Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Verletzungen der Bestim-

mungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft sowie für jedes schuldhafte Verhalten in ihrer Geschäftsführung.

(2) Sie sind von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft, und wenn sie die Handlung oder Unterlassung dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich angezeigt haben, sobald sie von ihr Kenntnis hatten.

(3) Die Genehmigung durch den Aufsichtsrat entbindet die Vorstandsmitglieder nicht von ihrer Haftung.

(4) Haftungsklagen gegen Vorstandsmitglieder verjähren drei Jahre nach der beanstandeten Handlung oder, falls diese verheimlicht worden ist, nach deren Aufdeckung.

(5) Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, so kann eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder auch vom Konkursverwalter erhoben werden.

Artikel 72

(1) Der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung können beschließen, eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder oder eines von ihnen zu erheben. Die Klage wird vom Aufsichtsrat erhoben. Die Hauptversammlung kann jedoch einen besonderen Bevollmächtigten mit der Erhebung dieser Klage beauftragen.

(2) Die Haftungsklage kann auch im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft von einem oder mehreren Aktionären erhoben werden, die über 5 % des Kapitals oder über Aktien im Nennwert von 100 000 Rechnungseinheiten verfügen. Zu diesem Zweck bestellen die Aktionäre, wenn es sich um mehrere handelt, einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Führung des Prozesses beauftragt wird.

(3) Die Kläger sind berechtigt, den Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Gesamtschadens zu fordern, der im Fall des Prozeßgewinns der Gesellschaft zugesprochen wird. Wird der Klage stattgegeben, erstattet die Gesellschaft den Klägern die Prozeßkosten.

(4) Wird die nach Absatz 2 erhobene Klage abgewiesen, können die Kläger persönlich zu den der Gesellschaft und den Beklagten entstandenen Kosten und bei mißbräuchlicher Klageerhebung zur Leistung von Schadenersatz an die Beklagten oder an die Gesellschaft verurteilt werden.

2. Abschnitt

Aufsichtsrat

Artikel 73

(1) Der Aufsichtsrat übt die laufende Überwachung der Verwaltung der Gesellschaft durch den Vorstand

aus. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate einen Bericht über die Führung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften oder Abteilungen vor. Dieser Bericht hat insbesondere die Beziehungen der Gesellschaft zu den Unternehmen zum Gegenstand, die mit ihr einen Konzern bilden.

Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Sonderbericht über die Führung der Gesellschaft oder über einzelne Fragen ihrer Geschäftsbeziehungen verlangen. Er kann insbesondere Auskünfte über Ereignisse verlangen, die im Bereich von Unternehmen eingetreten sind, die mit der Gesellschaft einen Konzern bilden, falls diese Ereignisse einen außerordentlich wichtigen Einfluß auf die Geschäftslage der Gesellschaft haben können.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich von sich aus zu unterrichten, wenn er Kenntnis von solchen Ereignissen erhält.

(2) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand auf dessen Verlangen oder von sich aus in jeder für die Gesellschaft wichtigen Angelegenheit.

(3) Vorbehaltlich der durch dieses Statut ausdrücklich geregelten Fälle kann der Aufsichtsrat weder unmittelbar in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen noch die Gesellschaft Dritten gegenüber vertreten. Er vertritt jedoch die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern oder einem von ihnen gegenüber gerichtlich oder beim Abschluß eines Vertrages zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied

(4) Ist die Stelle eines Vorstandsmitglieds unbesetzt oder sind ein oder mehrere Vorstandsmitglieder verhindert, so kann der Aufsichtsrat für eine im voraus bestimmte Frist, die nicht länger als ein Jahr sein darf, eines oder mehrere seiner Mitglieder als Stellvertreter bestellen. Diese dürfen für die Dauer der Amtsausübung ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats nicht ausüben. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Titels gelten für die Stellvertreter.

Artikel 74

(1) Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muß durch drei teilbar sein. Sie beträgt mindestens zwölf Mitglieder, wenn die S.E. Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche Person sein. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung bestimmt. Artikel 63 Absatz 4 findet auf sie Anwendung.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 137 werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung

für eine durch die Satzung bestimmte Zeit bestellt, die fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Artikel 75

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können wiedergewählt werden.

(2) Die von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit durch diese abberufen werden.

(3) Hat die Satzung eine Altersgrenze festgesetzt, so bleibt das Aufsichtsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht hat, bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung im Amt.

(4) Beträgt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, um eine Ergänzung des Aufsichtsrats durchführen zu lassen.

(5) Der Vorstand hat jede Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats unverzüglich dem europäischen Handelsregister mitzuteilen.

Artikel 76

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft diesen von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstands ein. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann der Aufsichtsrat von dem Antragsteller einberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht anders beschließt. Sie haben dort beratende Stimme.

Artikel 77

(1) Der Vorstand legt zu allen Punkten der Tagesordnung, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt wird, schriftliche Unterlagen vor. Die Tagesordnung und diese Unterlagen werden jedem Aufsichtsratsmitglied durch den Vorstand zugesandt.

(2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Soweit die Satzung keine größere Mehrheit vorsieht, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlüssen teilnehmen, indem sie entweder ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied zu ihrer Vertretung

bevollmächtigen oder ihre Stimme durch dessen Vermittlung schriftlich abgeben.

(5) Im Rahmen der Satzungsbestimmungen ist eine schriftliche Beschlußfassung insbesondere auch durch Austausch von Telegrammen oder Fernschreiben über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung zulässig, sofern kein Mitglied gegen ein solches Verfahren Einspruch erhebt.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorstand in einer Niederschrift beurkundet; der Aufsichtsratsvorsitzende prüft und unterzeichnet diese. Nehmen die Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil oder faßt dieser seine Beschlüsse schriftlich, so beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Aufsichtsrats mit der Fertigung dieser Niederschrift.

Artikel 78

Dem Aufsichtsrat steht ein unbeschränktes Einsichts- und Aufsichtsrecht über alle Geschäfte der Gesellschaft zu. Er kann die Bücher, den Schriftwechsel, die Niederschriften und ganz allgemein alle Schriftstücke der Gesellschaft an Ort und Stelle einsehen.

Artikel 79

(1) Die Satzung oder an ihrer Stelle die Hauptversammlung kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung gewähren.

(2) Aufsichtsratsmitgliedern ist es untersagt, Kredite in irgendeiner Form bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften aufzunehmen, sich Kontoüberziehungen auf Kontokorrent oder in anderer Weise gewähren oder eigene Verpflichtungen Dritten gegenüber durch die genannten Gesellschaften verbürgen oder avalieren zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für den Ehegatten und für Verwandte der Aufsichtsratsmitglieder in aufsteigender und absteigender Linie sowie für jede vorgeschobene Person.

(3) Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Fehlen dieser Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß der Dritte bösgläubig war. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung einzureichen. Es darf an der Abstimmung über die beantragte Zustimmung nicht teilnehmen.

Artikel 80

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Amtsausübung über das Wohl der Gesellschaft und ihrer Belegschaft zu wachen.

(2) Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Unternehmen betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Artikel 81

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft.

(2) Sie sind hinsichtlich der Handlungen, an denen sie nicht teilgenommen haben, von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft, und wenn sie die Handlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich angezeigt haben, sobald sie von ihr Kenntnis hatten.

(3) Haftungsklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder verjähren drei Jahre nach der beanstandeten Handlung oder, falls diese verheimlicht worden ist, nach deren Aufdeckung.

(4) Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, so kann eine Haftungsklage gegen die Aufsichtsratsmitglieder auch vom Konkursverwalter erhoben werden.

(5) Die Haftungsklage gegen Aufsichtsratsmitglieder kann von der Hauptversammlung und von Aktionären unter den in Artikel 72 genannten Voraussetzungen erhoben werden.

3. Abschnitt

Besondere Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Abschlußprüfer und der Großaktionäre

Artikel 82

(1) Werden die Aktien der S.E. an einer Börse gehandelt, sind die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und alle Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung der Gesellschaft obliegt, verpflichtet, alle Aktien der S.E., die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern direkt oder durch eine vorgeschobene Person gehören, innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Erwerb entweder in Namensaktien umwandeln zu lassen oder bei einer Bank zu hinterlegen.

Unbeschadet der Vorschrift des Artikels 47 Absatz 5 obliegt dieselbe Verpflichtung jeder Person, die allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern direkt oder durch eine vorgeschobene Person mehr als 10 % des Kapitals der Gesellschaft besitzt.

(2) Alle Personen, die eine der in Absatz 1 genannten Eigenschaften erwerben, sind verpflichtet, dem europäischen Handelsregister unverzüglich die Zahl, den Nennwert und gegebenenfalls die Gattung der in diesem Absatz bezeichneten Aktien unter Angabe des Namens und der Eigenschaft ihres Eigentümers zur Eintragung in das Register mitzuteilen. Ein Auszug aus dem Register der Namensaktien oder eine Bescheinigung der Bank, bei der die Aktien hinterlegt worden sind, ist der Mitteilung beizufügen.

(3) Die genannten Personen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Beendigung jedes Trimesters eines Rechnungsjahres alle Käufe und Verkäufe der in Absatz 1 bezeichneten Aktien, die im Laufe des Trimesters durchgeführt worden sind, unter Angabe des gezahlten oder erhaltenen Preises bei dem europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

(4) Das europäische Handelsregister hält für jede der in Absatz 1 genannten Personen eine Liste mit Zahl, Nennwert und gegebenenfalls Gattung der von diesen besessenen Aktien sowie eine Aufstellung der auf Grund von Absatz 3 mitgeteilten Rechtsgeschäfte auf dem laufenden. Jeder Interessent kann von diesen im Register enthaltenen Angaben Kenntnis nehmen und nach Erstattung der Kosten Abschrift verlangen.

(5) Jeder Gewinn, der von einer der in Absatz 1 genannten Personen durch Kauf und Wiederverkauf von Aktien oder umgekehrt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten für eigene Rechnung, Rechnung ihres Ehegatten oder ihrer minderjährigen Kinder gemacht worden ist, ist von Rechts wegen durch die S.E. erworben worden. Der entsprechende Betrag muß innerhalb von acht Tagen nach Abwicklung des Rechtsgeschäfts, das zu dem Gewinn geführt hat, an die S.E. abgeführt werden.

4. Abschnitt

Hauptversammlung

Artikel 83

Die Hauptversammlung hat im Rahmen dieses Statuts die Befugnis, über folgende Gegenstände zu beschließen:

- a) Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,
- b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen,
- c) Bestellung oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
- d) Erhebung der Haftungsklage,
- e) Bestellung der Abschlußprüfer,
- f) Verwendung des Jahresgewinns,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Abwickler,

- i) Umwandlung der Gesellschaft,
- j) Fusion oder Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft,
- k) Genehmigung von Verträgen, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet,
 - ihren Gewinn oder den Gewinn einzelner oder mehrerer ihrer Betriebe ganz oder teilweise mit dem Gewinn anderer Unternehmen oder einzelner oder mehrerer Betriebe derselben zusammenzufassen oder den zusammengefaßten Gewinn aufzuteilen,
 - ihr Unternehmen an einen anderen zu verpachten oder sonst zu überlassen,
 - ihr Unternehmen für Rechnung eines anderen zu betreiben.

Artikel 84

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, in erster Linie zur Erörterung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zusammen. Diese Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Vorstands durch unanfechtbaren Beschluß des Gerichtes des Sitzes der Gesellschaft verlängert werden.

(2) Der Vorstand kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es verlangt.

(3) Versäumt der Vorstand, eine in diesem Statut oder in der Satzung vorgeschriebene oder vom Aufsichtsrat verlangte Hauptversammlung einzuberufen, kann diese vom Aufsichtsrat einberufen werden.

Artikel 85

(1) Einer oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Kapitals oder den Nennbetrag von mindestens 100 000 Rechnungseinheiten erreichen, können die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe ihrer Gründe und der Punkte der Tagesordnung verlangen. Die Satzung kann den Prozentsatz oder den Mindestnennbetrag herabsetzen.

(2) Wird dem in Absatz 1 genannten Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, können der oder die Aktionäre, die die Einberufung der Hauptversammlung verlangt haben, die Einberufung gerichtlich beantragen. Das Gericht des Sitzes entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß über diesen Antrag. Hält das Gericht nach Anhörung der Gesellschaft den Antrag für begründet, ermächtigt es die

Aktionäre, die die Einberufung der Hauptversammlung verlangt haben, die Hauptversammlung auf Kosten der Gesellschaft einzuberufen; zugleich legt es die Tagesordnung der Hauptversammlung fest und bestimmt ihren Vorsitzenden.

(3) Der oder die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktionäre können vor der Einberufung verlangen, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden. Entspricht der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats, können der oder die Aktionäre, die das Verlangen vorgebracht haben, dieses vor Gericht geltend machen. Das Gericht des Sitzes entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß über diesen Antrag. Hält das Gericht nach Anhörung der Gesellschaft den Antrag für begründet, weist es den Vorstand an, einen oder mehrere der Gegenstände, hinsichtlich derer der Antrag gestellt worden ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Artikel 86

(1) Die Hauptversammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern einberufen.

(2) Die Bekanntmachung enthält die Tagesordnung und die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung.

(3) Der oder die in Artikel 85 Absatz 1 genannten Aktionäre können binnen einer Woche nach der im vorigen Absatz vorgesehenen Bekanntmachung verlangen, daß Gegenanträge, die sich streng auf die Gegenstände der Tagesordnung beschränken, in gleicher Weise wie diese selbst und nicht später als zehn Tage vor der Versammlung bekanntgemacht werden, sofern diese Gegenanträge nicht auf einen Beschluß abzielen, der diesem Statut oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderläuft, oder ein ähnlicher Gegenantrag nicht in den letzten fünf Jahren von einer Hauptversammlung abgelehnt worden ist.

(4) Über Fragen, die nicht auf der ordnungsgemäß bekanntgemachten Tagesordnung stehen, kann die Hauptversammlung nur durch einstimmigen Beschluß der das gesamte Kapital vertretenden Aktionäre entscheiden. Sie kann jedoch ein oder mehrere der von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und ersetzen, ohne daß diese Frage auf der Tagesordnung steht, sofern die Hälfte des Grundkapitals anwesend oder vertreten ist.

Artikel 87

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wohnen der Hauptversammlung mit beratender Stimme bei.

(2) Jeder Aktionär sowie jeder Inhaber von Aktienzertifikaten oder von Wandelschuldverschreibungen kann an der Hauptversammlung teilnehmen.

(3) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung davon abhängig machen, daß die Urkunden mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung bei einer Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt werden. In diesem Fall haben die Banken der Gesellschaft unverzüglich die Hinterlegung, die Art und den Nennwert der Titel sowie die Namen und Anschriften der Hinterleger mitzuteilen.

(4) Die Satzung kann auch an Stelle der in Absatz 3 erwähnten Hinterlegung vorschreiben, daß die Teilnahme an der Hauptversammlung mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich oder telegraphisch mitgeteilt wird. In diesem Fall sind der Gesellschaft die gleichen Angaben wie unter Absatz 3 mitzuteilen.

(5) Enthält die Satzung eine Bestimmung im Sinne von Absatz 3 oder 4, so ist in der Bekanntmachung der Einberufung darauf hinzuweisen.

Artikel 88

(1) Stimmberechtigte Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Angestellte der Gesellschaft oder der von ihr abhängigen Gesellschaften können nicht Bevollmächtigte sein.

(2) Die Vollmacht wird unentgeltlich erteilt und bedarf der schriftlichen Form. Sie hat die Titel anzugeben, für die das Stimmrecht ausgeübt wird. Die Vollmachtsurkunde ist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

(3) Die Vollmacht darf nur für höchstens 6 Monate erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Untervollmachten sind nicht zulässig.

(4) Es ist unzulässig, im eigenen Namen ohne ordnungsgemäß hinterlegte Vollmachtsurkunde mit Aktien zu stimmen, die einem anderen gehören. Dieses Verbot gilt nicht für Gesellschaften, die Kapitalanlagefonds verwalten.

Artikel 89

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird der Vorsitz in der Hauptversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und in dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied des Aufsichtsrats, wahrgenommen. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, wählt die Versammlung ihren Vorsitzenden selbst.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste von einem Notar aufgestellt. Diese wird vor Beginn der Beratungen im Versammlungsraum zur Einsichtnahme durch die

Versammlungsteilnehmer aufgelegt. Sie enthält Namen und Wohnort aller anwesenden und vertretenen Titelinhaber sowie Zahl, Art, Nennwert und, bei Bestehen mehrerer Gattungen, Gattung ihrer Titel. Nimmt ein Aktionärsvertreter an der Versammlung auch als Aktionär im eigenen Namen teil, hat er die entsprechenden Angaben gesondert zu machen.

(3) Jeder Teilnehmer an der Hauptversammlung kann sich zu dem vom Vorsitzenden zur Erörterung gestellten Gegenstand der Tagesordnung zu Wort melden. Jeder Aktionär kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung Gegenanträge einreichen. Der Vorsitzende leitet die Aussprache und kann alle ihm zweckdienlich erscheinenden Ordnungsmaßnahmen treffen.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen, wenn zu einem Gegenstand mehrere Anträge vorliegen. Die Satzung kann für Abstimmungen über die Bestellung oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern geheime Stimmabgaben vorsehen; die Hauptversammlung kann stets mit Stimmenmehrheit anderes beschließen. Abstimmungen über Bestellungen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Aktionär dagegen Einspruch erhebt.

Artikel 90

(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit eine solche zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der S.E. zu einer abhängigen oder herrschenden Gesellschaft oder zu konzernverbundenen Unternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der S.E. oder einer abhängigen oder herrschenden Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen;

b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

(4) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden.

(5) Die Frage, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat, wird auf Antrag des Aktionärs, dem die ver-

langte Auskunft verweigert worden ist, von dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht durch unanfechtbaren Beschluß entschieden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Hauptversammlung zu stellen.

(6) Wird das Auskunftsrecht des klagenden Aktionärs anerkannt, hat der Vorstand die Auskunft innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Urteil zusammen mit der Frage in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

Artikel 91

(1) Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 49 Absatz 2 gewährt jede Aktie von Rechts wegen ein dem von ihr verkörpertem Kapitalanteil entsprechendes Stimmrecht; jede Aktie gewährt mindestens eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieses Statut eine größere Mehrheit bestimmt.

(3) In den Fällen, in denen dieses Statut keine größere Mehrheit bestimmt, kann diese durch die Satzung vorgeschrieben werden, sofern sie nicht vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen überschreitet.

Artikel 92

(1) Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht steht dem Nießbraucher zu. Bei satzungsändernden Beschlüssen steht es jedoch dem Eigentümer zu.

(2) Bei verpfändeten Titeln wird das Stimmrecht vom Eigentümer ausgeübt. Zu diesem Zweck hinterlegt der Pfandgläubiger auf Verlangen seines Schuldners die von ihm als Pfand verwahrten Aktien fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung bis zu deren Beendigung bei einer von der Gesellschaft auf Verlangen des Schuldners bezeichneten Bank.

(3) Ein Aktionär kann sein Stimmrecht weder selbst ausüben noch durch eine andere Person ausüben lassen, wenn über seine eigene Entlastung oder über eine Frage entschieden wird, bei der sein eigenes Interesse dem der Gesellschaft entgegensteht.

Artikel 93

(1) Die Aktionäre können unentgeltlich vereinbaren, die Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechts einem von ihnen oder einem Dritten zu überlassen. Vereinbarungen, durch die sich die Aktionäre verpflichten, nach Weisungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder im Sinne von Vorschlägen dieser Organe zu stimmen, sind jedoch nichtig.

(2) Die Stimmrechtsvereinbarung ist der Gesellschaft mitzuteilen. Sie wird erst nach dieser Mitteilung der Gesellschaft gegenüber rechtswirksam. Die Stimmen, die auf Grund einer solchen Vereinbarung vor dieser Mitteilung abgegeben werden, sind ungültig.

(3) Die Namen der Vertragsparteien sowie der Gesamtnennbetrag ihrer Aktien sind im Anhang zum Lagebericht aufzuführen. Dasselbe gilt für die Beendigung der Vereinbarung.

Artikel 94

(1) Die Niederschrift der Hauptversammlung wird durch einen Notar errichtet. In ihr werden die erörterten Gegenstände, die zur Niederschrift gegebenen Stellungnahmen und die Beschlüsse der Hauptversammlung aufgeführt.

(2) Das Verzeichnis der Versammlungsteilnehmer und die Unterlagen über die Einberufung sowie die den Aktionären vorgelegten Berichte über die Gegenstände der Tagesordnung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(3) Unverzüglich nach der Hauptversammlung hat der Vorstand zwei beglaubigte Abschriften der Niederschrift und ihrer Anlagen zum europäischen Handelsregister einzureichen.

Artikel 95

(1) Vorbehaltlich der in diesem Statut vorgesehenen besonderen Verfahren und Bestimmungen können Hauptversammlungsbeschlüsse wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft unter den folgenden Voraussetzungen angefochten werden.

(2) Die Anfechtungsklage kann von jedem Aktionär oder jedem anderen Interessierten erhoben werden, sofern sie ein begründetes Interesse an der Beachtung der verletzten Bestimmung geltend machen können.

(3) Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten nach Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung beim europäischen Handelsregister vor dem zuständigen Gericht des Sitzes zu erheben. Sie ist gegen die Gesellschaft zu richten. Ist der Anfechtungsgrund verheimlicht worden, kann er innerhalb von drei Monaten nach seiner Entdeckung geltend gemacht werden.

(4) Auf Antrag des Klägers kann der Richter nach Anhörung der Gesellschaft die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Auf Antrag der Gesellschaft kann der Richter nach Anhörung des Klägers auch anordnen, daß der Kläger für den gegebenenfalls durch seine Klage oder durch die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses verursachten Schaden Sicherheit leistet, wenn die Klage als völlig unbegründet abgewiesen wird.

(5) Urteile, durch welche der Anfechtung stattgegeben oder die Aussetzung des Beschlusses angeordnet wird, sind vorbehaltlich der von gutgläubigen Dritten der Gesellschaft gegenüber erworbenen Rechte jedermann gegenüber rechtswirksam. Der Vorstand hinterlegt unverzüglich zwei beglaubigte Abschriften des Urteils oder der Verfügung beim europäischen Handelsregister.

(6) Der Anfechtung eines Beschlusses kann nicht mehr stattgegeben werden, wenn der Beschluß durch einen anderen ersetzt worden ist, der dem Statut und der Satzung der Gesellschaft entspricht. Der Richter kann auch von Amts wegen eine ausreichende Frist gewähren, damit die Hauptversammlung einen solchen neuen Beschluß fassen kann.

Artikel 96

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung, die ihrem Inhalt nach gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

(2) Jeder Interessierte kann sich drei Jahre lang nach dem Beschluß auf die in Absatz 1 vorgesehene Nichtigkeit berufen. Ist der Grund der Nichtigkeit verheimlicht worden, kann dieser innerhalb von drei Jahren nach Entdeckung des Grundes geltend gemacht werden.

5. Abschnitt

Sonderkontrolle der Organe

Artikel 97

Besteht der begründete Verdacht, daß sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder eines ihrer Mitglieder einer schweren Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder daß die Organe oder eines von ihnen nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben regelmäßig zu erfüllen, wodurch ein erheblicher Schaden für die Gesellschaft entstehen könnte, können Aktionäre, die zusammen entweder 10 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 200 000 Rechnungseinheiten besitzen, der Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen oder der europäische Betriebsrat durch Antrag die Bestellung eines oder mehrerer Sonderprüfer durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft oder das Gericht verlangen, das die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Entscheidung über diesen Antrag bestimmt haben.

Artikel 98

(1) Das Gericht verhandelt über diesen Antrag unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Es hört beide Parteien.

(2) Hält das Gericht den Antrag für begründet, bestellt es auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Sonderprüfer. Es bestimmt genau den Sachverhalt, auf den sich die Nachforschungen der Sonderprüfer erstrecken sollen. Im Laufe der Prüfung kann der Auftrag der Sonderprüfer auf deren Antrag und nach Anhörung der Gesellschaft durch das Gericht erweitert werden.

(3) Die Entscheidungen über die Ernennung der Sonderprüfer und gegebenenfalls über die Erweiterung ihres Auftrags ergehen durch unanfechtbaren Beschluß. Sie sind in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

(4) Das Gericht ist berechtigt, von der Gesellschaft die Hinterlegung einer Summe oder die Beibringung einer Bankgarantie für die Honorierung der Sonderprüfer zu verlangen. Die Vergütung der Sonderprüfer wird vom Gericht nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach ihrer Anhörung festgesetzt. Im Laufe der Prüfung kann das Gericht eine Erhöhung der hinterlegten Summe oder der Bankgarantie verlangen.

(5) Die Sonderprüfer haben dieselben Befugnisse wie die Abschlußprüfer.

(6) Die Sonderprüfer haben ihren Bericht nach Beendigung ihres Auftrags bei dem Gericht zu hinterlegen, das sie bestellt hat.

Artikel 99

(1) Der Urkundsbeamte teilt den Parteien unverzüglich die Hinterlegung des Berichtes der Sonderprüfer mit. Die Parteien können eine Abschrift des Berichtes erhalten. Das Gericht wird auf Antrag der Partei tätig, die als erste darum ersucht.

(2) Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht, indem es sich auf die in dem Bericht festgestellten Tatsachen stützt,

— ein oder mehrere Mitglieder der Organe von ihren Funktionen entbinden,

— sie entlassen,

— provisorisch neue Mitglieder dieser Organe bestellen.

(3) Das Gericht regelt die Folgen der von ihm getroffenen Maßnahmen. Es kann auf Antrag der Gesellschaft die Dauer der vorläufigen Maßnahmen verkürzen oder verlängern. Es bestimmt die Vergütung, welche die Gesellschaft den provisorisch bestellten Personen zu zahlen hat.

(4) Das Gericht kann die vorläufige Vollstreckung der Entscheidungen anordnen, die auf Grund von Absatz 2 oder 3 ergehen. Diese Maßnahmen haben Dritten gegenüber erst vom Tage ihrer Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern an Wirkung. Sie sind ebenfalls in das europäische Handelsregister einzutragen.

TITEL V

DIE VERTRETUNG DER ARBEITNEHMER IN DER S.E.

1. Abschnitt

Der europäische Betriebsrat

1. Unterabschnitt

Allgemeines

Artikel 100

Bei jeder S.E., die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat, wird ein europäischer Betriebsrat (E.B.R.) gebildet.

Artikel 101

Die bei den Betriebsstätten der S.E. auf Grund nationaler Vorschriften gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer bleiben mit den ihnen nach nationalem Recht zustehenden Zuständigkeiten und Befugnissen bestehen, soweit dieses Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Artikel 102

Vertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des 1. Abschnitts dieses Titels sind für die Betriebsstätten, die belegen sind in

— der Bundesrepublik Deutschland: die Betriebsräte entsprechend dem Gesetz vom 11. Oktober 1952;

— Belgien: de ondernemingsraden oder les conseils d'entreprise entsprechend dem Gesetz vom 20. September 1948;

— Frankreich: les comités d'entreprise entsprechend der Verordnung vom 22. Februar 1945;

— Italien: le commissioni interne d'azienda entsprechend dem Tarifvertrag vom 18. April 1966;

— Luxemburg: les délégations ouvrières principales entsprechend dem Gesetz vom 20. November 1962 und les délégations d'employés entsprechend dem Gesetz vom 20. April 1962;

— den Niederlanden: de ondernemingsraden entsprechend dem Gesetz vom 4. Mai 1950.

2. Unterabschnitt

Zusammensetzung und Wahl

Artikel 103

(1) Die Mitglieder des E.B.R. werden von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten der S.E. gewählt.

(2) Wird das Vermögen einer S.E., die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat, als Ganzes auf eine andere S.E. übertragen, werden die Mitglieder des E.B.R. der übertragenden S.E. Mitglieder des E.B.R. der übernehmenden S.E.

(3) Wird das Vermögen einer nach nationalem Recht gebildeten Gesellschaft oder einer S.E., die lediglich in einem Mitgliedstaat Betriebsstätten hat, als Ganzes auf eine S.E. übertragen, wird der E.B.R. der übernehmenden S.E. durch Mitglieder erweitert, welche von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten der übertragenden Gesellschaft gewählt werden.

Artikel 104

Auf die Wahl der Mitglieder des E.B.R. finden die Verfahrensregeln Anwendung, nach denen diejenigen Mitglieder der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen, welche Arbeitnehmer sind, gewählt werden.

Artikel 105

In jeder Betriebsstätte der S.E. werden in den E.B.R. gewählt

- für 200 bis 999 Arbeitnehmer 2 Vertreter,
- für 1 000 bis 2 999 Arbeitnehmer 3 Vertreter,
- für 3 000 bis 4 999 Arbeitnehmer 4 Vertreter,

darüber hinaus für jeweils 5 000 Arbeitnehmer ein Vertreter.

Eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern wird gewählt.

Artikel 106

Die Wahl soll innerhalb von zwei Monaten nach Gründung der S.E. erfolgen.

3. Unterabschnitt

A m t s d a u e r

Artikel 107

- (1) Der E.B.R. wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers in den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wird durch seine Wahl in den E.B.R. nicht berührt.

Artikel 108

Die Mitgliedschaft im E.B.R. endet mit Ablauf der Amtszeit des E.B.R., durch Amtsniederlegung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Fortfall von Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Artikel 109

(1) Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des E.B.R. werden die Mitglieder des E.B.R. für die folgende Amtszeit gewählt.

(2) Der E.B.R. für die neue Amtszeit wird spätestens einen Monat nach Ablauf der früheren Amtszeit durch den Vorsitzenden des bisherigen E.B.R. zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen.

(3) Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen E.B.R. werden die laufenden Geschäfte vom E.B.R. der abgelaufenen Amtszeit weitergeführt.

Artikel 110

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft sowie im Falle zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder des E.B.R. sind diese durch Ersatzmitglieder zu ersetzen.

4. Unterabschnitt

G e s c h ä f t s f ü h r u n g

Artikel 111

(1) Die erstmalige Einberufung des E.B.R. nach Gründung einer S.E. zu seiner konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand der S.E. innerhalb eines Monats nach dem Tag der Wahl.

(2) Die anwesenden Mitglieder des E.B.R. wählen einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Mit dem Tag der konstituierenden Sitzung beginnt die Amtszeit im Sinne des Artikels 107.

Artikel 112

Während der Dauer ihrer Tätigkeit im E.B.R. sowie während der drei auf die Beendigung folgenden Jahre ist die Kündigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des E.B.R. unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der die S.E. nach den nationalen Vorschriften zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Artikel 113

(1) Während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im E.B.R. werden die Mitglieder von ihren beruflichen Verpflichtungen freigestellt, soweit sie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im E.B.R. für erforderlich halten.

(2) Den Mitgliedern des E.B.R. werden die Löhne und Gehälter einschließlich aller Zulagen und Gratifikationen, die ihnen vor ihrer Wahl in den E.B.R. gezahlt worden sind, weitergezahlt. Sie nehmen an allen Vergünstigungen und Veränderungen der Löhne, Gehälter, Zulagen und Gratifikationen teil.

Artikel 114

Mitglieder und frühere Mitglieder des E.B.R. unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen der Zugehörigkeit zum E.B.R. bekanntgeworden und vom Vorstand ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind. Das gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

Artikel 115

Die durch die Tätigkeit des E.B.R. entstehenden Kosten trägt die S.E.

Artikel 116

(1) Ein Beauftragter einer Gewerkschaft, die in einer Betriebsstätte der S.E. vertreten ist, hat das Recht, an einzelnen Sitzungen des E.B.R. mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn ein Sechstel der Mitglieder des E.B.R. dies beantragt und die Mehrheit es beschließt.

(2) Eine Gewerkschaft ist in einer Betriebsstätte der S.E. vertreten, wenn das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Betriebsstätte belegen ist, dies bestimmt.

Artikel 117

Der E.B.R. kann zur Klärung einzelner Fragen einen oder mehrere Sachverständige heranziehen, wenn dies zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung notwendig erscheint. Der Vorstand hat dem Sachverständigen alle zu dessen Arbeit erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht zwingende Gesellschaftsinteressen dem entgegenstehen. Die durch eine notwendige Beratung durch einen Sachverständigen anfallenden Kosten trägt die S.E.

Artikel 118

(1) Der E.B.R. berichtet den Arbeitnehmern in ihm geeignet erscheinender Weise regelmäßig über seine Arbeiten.

(2) Die Berichte haben die Interessen der S.E. zu berücksichtigen und dürfen insbesondere keine Betriebs- oder Produktionsgeheimnisse preisgeben, die Gegenstand besonderen Schutzes in einem der Mitgliedstaaten sind.

5. Unterabschnitt

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 119

(1) Die Aufgabe des E.B.R. ist die Vertretung der Interessen der in der S.E. tätigen Arbeitnehmer.

(2) Die Zuständigkeit des E.B.R. beschränkt sich auf die Angelegenheiten, die die gesamte S.E. oder mehrere ihrer Betriebsstätten betreffen. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die eine tarifvertragliche Regelung im Sinne des 4. Abschnitts besteht.

(3) Der E.B.R. hat darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer der S.E. bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die nach den Vorschriften des 4. Abschnitts abgeschlossenen Tarifverträge und die von ihm abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen eingehalten werden.

Artikel 120

(1) Der Vorstand und der E.B.R. kommen in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Beratungen zusammen.

(2) Der Vorstand der S.E. unterrichtet den E.B.R. regelmäßig über die allgemeine wirtschaftliche Lage der S.E. und die voraussehbare Entwicklung. Die Unterrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Bericht des Vorstands über das jeweils abgelaufene Vierteljahr. Der Bericht enthält mindestens

- eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, in denen die S.E. tätig ist;
- eine Übersicht über die Geschäftsentwicklung der S.E.;
- eine Darstellung der voraussehbaren Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der Arbeitnehmer;
- eine Übersicht über die beschlossenen Investitionen.

(3) Der Vorstand hat den E.B.R. außerdem vom Eintritt besonderer Ereignisse zu unterrichten.

Artikel 121

(1) Der E.B.R. erhält alle Mitteilungen und Unterlagen, die den Aktionären zur Verfügung gestellt werden.

(2) Dem E.B.R. sind der Jahresabschluß nach seiner Feststellung und der Lagebericht zur Unterrichtung zuzuleiten.

Artikel 122

(1) Der E.B.R. kann zu jeder Frage, die ihm von Wichtigkeit erscheint, von dem Vorstand schriftliche Auskünfte verlangen und seine Stellungnahme dazu abgeben.

(2) Der E.B.R. kann jedes Mitglied des Vorstands zu seinen Sitzungen einladen und die Erteilung von Auskünften oder die Erläuterung von Geschäftsvorgängen verlangen.

Artikel 123

(1) Der Vorstand kann Entscheidungen nur mit Zustimmung des E.B.R. treffen, sofern diese sich beziehen auf

- a) die Grundsätze über die Anstellung, berufliche Förderung und die Entlassung der Arbeitnehmer;
- b) die Durchführung der Berufsausbildung;
- c) die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung von neuen Entlohnungsmethoden;
- d) die Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene;
- e) die Einführung und die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen;
- f) den Beginn und das Ende der Arbeitszeiten;
- g) die Aufstellung des Urlaubsplans.

(2) Eine Entscheidung, die der Vorstand auf den in Absatz 1 genannten Gebieten ohne Zustimmung des E.B.R. trifft, ist unwirksam.

(3) Verweigert der E.B.R. seine Zustimmung oder gibt er innerhalb einer angemessenen Frist keine Erklärung ab, kann die Zustimmung von der in Artikel 128 bezeichneten Schiedsstelle ersetzt werden.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Entscheidungen können die bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer die Mitentscheidungsrechte, die ihnen nach nationalem Recht zustehen, nur noch dann ausüben, wenn nicht die Zuständigkeit des E.B.R. nach Artikel 119 Absatz 2 Satz 1 gegeben ist.

Artikel 124

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, den E.B.R. vor Entscheidungen zu hören, die betreffen:

- a) die Bewertung der Arbeitsplätze,

b) die Regelung von Akkord- und Stücklohnsätzen.

(2) Artikel 123 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Vorstand kann entscheiden, ohne daß die Stellungnahme des E.B.R. vorliegt, wenn diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben wird.

Artikel 125

(1) Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, den E.B.R. vor Entscheidungen zu hören, die betreffen:

- a) die Stilllegung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile;
- b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit;
- c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation;
- d) den Beginn und die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.

(2) Der Aufsichtsrat kann in den in Absatz 1 genannten Fällen die nach Artikel 66 Absatz 1 erforderliche Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Stellungnahme des E.B.R. vorliegt, es sei denn, daß der E.B.R. innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme abgegeben hat.

Artikel 126

(1) Die Anhörung erfolgt schriftlich unter Darlegung der Gründe, die den Vorstand veranlassen, die Entscheidung zu treffen, sowie der wirtschaftlichen und personellen Folgen, die die Entscheidung voraussichtlich haben wird.

(2) Weicht der Vorstand von den in der Stellungnahme des E.B.R. enthaltenen Empfehlungen ab, hat er das gegenüber dem E.B.R. zu begründen.

Artikel 127

(1) Der E.B.R. kann im Rahmen seiner Zuständigkeit auf den in den Artikeln 123 und 124 genannten Gebieten mit dem Vorstand der S.E. Betriebsvereinbarungen abschließen.

(2) Die vom E.B.R. abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen abgeschlossen werden.

6. Unterabschnitt

Schiedsverfahren

Artikel 128

(1) Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem E.B.R. und dem Vorstand der S.E. wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus Beisitzern, die zu gleichen Teilen vom E.B.R. und vom Vorstand der S.E. bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, der mit Zustimmung beider Parteien bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden oder die Gesamtzahl der Beisitzer nicht zustande, werden diese durch das Gericht des Sitzes der S.E. bestimmt.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(4) Alle Entscheidungen der Schiedsstelle sind für beide Parteien verbindlich.

Artikel 129

(1) Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem E.B.R. und den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Artikel 128 Absätze 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt

Der Konzern-Betriebsrat

Artikel 130

(1) Bei jeder S.E., die herrschendes Konzernunternehmen ist und die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat oder deren abhängige Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten haben, wird ein Konzern-Betriebsrat gebildet. Dies gilt auch dann, wenn die herrschende S.E. selbst von einer anderen Gesellschaft abhängig ist.

(2) An Stelle des Konzern-Betriebsrats können andere Formen einheitlicher Vertretungen der Arbeitnehmer gegenüber dem Vorstand der herrschenden S.E. gebildet werden. Diese Vertretungen haben gegenüber dem Vorstand der herrschenden S.E. dieselben Rechte und Verpflichtungen wie der Konzern-Betriebsrat.

Artikel 131

Die Mitglieder des Konzern-Betriebsrats werden entsandt:

- von den europäischen Betriebsräten der Konzerngesellschaften, soweit diese europäische Aktiengesellschaften sind, für die nach Artikel 100 ein E.B.R. zu bilden ist;
- von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen der Konzernunternehmen, soweit diese Gesellschaften des Rechts eines Mitgliedstaats oder europäische Aktiengesellschaft sind, für die kein E.B.R. zu bilden ist.

Artikel 132

Jede der in Artikel 131 bezeichneten Vertretungen bestimmt aus ihrer Mitte diejenigen Personen, die sie in den Konzern-Betriebsrat entsendet, und zwar

- einen Vertreter für jedes Unternehmen mit weniger als 1 000 Arbeitnehmern,
- zwei Vertreter für jedes Unternehmen mit 1 000 bis 4 999 Arbeitnehmern,
- drei Vertreter für jedes Unternehmen mit 5 000 bis 9 999 Arbeitnehmern,
- vier Vertreter für jedes Unternehmen mit 10 000 bis 19 999 Arbeitnehmern,

darüber hinaus einen Vertreter für jeweils 10 000 Arbeitnehmer.

Artikel 133

Für die Geschäftsführung des Konzern-Betriebsrats gelten die Vorschriften der Artikel 111 bis 118 entsprechend.

Artikel 134

(1) Die Aufgabe des Konzern-Betriebsrats ist die Vertretung der Interessen der in dem Konzern tätigen Arbeitnehmer.

(2) Der Konzern-Betriebsrat ist nur zuständig für Angelegenheiten, die mehrere abhängige Unternehmen oder mindestens ein abhängiges Unternehmen und die herrschende S.E. betreffen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die eine tarifvertragliche Regelung im Sinne des 4. Abschnitts besteht.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem Vorstand der herrschenden S.E. finden die Artikel 120 bis 127 entsprechende Anwendung.

Artikel 135

(1) Die in Artikel 123 vorgeschriebene Zustimmung des E.B.R. wird durch die Zustimmung des Konzern-Betriebsrats ersetzt, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für die nationalen Vertretungen gilt Artikel 123 Absatz 4 entsprechend.

(2) Die vom Konzern-Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den europäischen Betriebsräten oder von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen abgeschlossen wurden.

Artikel 136

(1) Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem Vorstand der herrschenden S.E. sowie zwischen dem Konzern-Betriebsrat und den E.B.R. oder den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen der zum Konzern gehörenden Unternehmen werden Schiedsstellen gebildet.

(2) Artikel 128 Absätze 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Zuständigkeit des in Artikel 128 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Gerichts bestimmt sich nach dem Sitz der herrschenden S.E.

3. Abschnitt

Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Artikel 137

(1) Die Arbeitnehmer der S.E. sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten. Sie entsenden für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats ein Mitglied. Die Satzung kann eine höhere Anzahl von Vertretern der Arbeitnehmer festlegen.

(2) Werden bis zu drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt, muß sich unter diesen mindestens eine Person befinden, die nicht in einer Betriebsstätte der S.E. beschäftigt ist; werden vier oder mehr Arbeitnehmervertreter entsandt, müssen sich unter diesen mindestens zwei Personen befinden, die nicht in einer Betriebsstätte der S.E. beschäftigt sind.

Artikel 138

(1) Eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erfolgt nicht, wenn mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer der S.E. sie ablehnen.

(2) Ein solcher Beschluß kann während der Amtszeit des Aufsichtsrats nur einmal gefaßt werden.

Artikel 139

(1) Die Mitglieder der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wählen die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Sie sind an Beschlüsse und Weisungen der Vertretungen, denen sie angehören, nicht gebunden.

(2) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie sich aus der Teilung der Zahl der Arbeitnehmer seiner Betriebsstätte durch die Zahl der Mitglieder der bei dieser gebildeten Vertretungen ergibt. Der Bruchteil einer Stimme zählt als volle Stimme, wenn er mindestens die Hälfte einer Stimme ausmacht.

(3) Die Wahl erfolgt als Listenwahl.

(4) Die Vorschlagsliste muß so viele Kandidaten benennen, wie Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

(5) Die Vorschlagsliste hat das in Artikel 137 Absatz 2 bezeichnete Verhältnis zu berücksichtigen. Sie muß in dem Verhältnis Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit benennen, wie es der Anzahl der in den verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht.

(6) Gewählt ist die Liste, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Kommt im ersten Wahlgang keine ausreichende Mehrheit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang stehen nur die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist die Liste, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 140

(1) Wahlvorschläge können von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen, vom E.B.R., von den in den Betriebsstätten der S.E. vertretenen Gewerkschaften und von den Arbeitnehmern der S.E. eingebracht werden. Für die Wahl zum Aufsichtsrat einer S.E., die herrschendes Konzernunternehmen im Sinne des Artikels 223 ist, kann auch der Konzern-Betriebsrat Wahlvorschläge einbringen.

(2) Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel aller Arbeitnehmer

der S.E. oder von mindestens 100 Arbeitnehmern der S.E. unterzeichnet sein.

Artikel 141

- (1) Die Wahl soll innerhalb von zwei Monaten nach Gründung der S.E. erfolgen.
- (2) Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats werden die Vertreter der Arbeitnehmer für die folgende Amtszeit gewählt.

Artikel 142

Sind die Vertreter der Arbeitnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Gründung der S.E. oder bis zum Beginn einer neuen Amtszeit des Aufsichtsrats gewählt, übt dieser seine Funktionen allein durch die von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder bis zu dem Tage aus, an dem die Entsendung der Vertreter der Arbeitnehmer erfolgt.

Artikel 143

- (1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet.
- (2) Der Wahlkommission obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl und der in Artikel 138 vorgesehenen Abstimmung.
- (3) Die Wahlkommission setzt sich aus Mitgliedern der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen im Verhältnis der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer zusammen. Die Zahl ihrer Mitglieder darf 25 nicht übersteigen.
- (4) Die Mitglieder der Wahlkommission sind an Beschlüsse oder Weisungen der Vertretungen, denen sie angehören, nicht gebunden.

Artikel 144

Die Amtszeit der von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach der Amtszeit der von der Hauptversammlung entsandten Mitglieder. Die Vorschriften der Artikel 108 und 110 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 145

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie genießen denselben Kündigungsschutz wie die Mitglieder des E.B.R.

4. Abschnitt

Regelung der Arbeitsbedingungen

Artikel 146

Die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der S.E. können durch Tarifvertrag zwischen der S.E. und den in ihren Betriebsstätten vertretenen Gewerkschaften geregelt werden.

Artikel 147

- (1) Die durch Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen gelten unmittelbar und zwingend für alle Arbeitnehmer der S.E., die Mitglied einer am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft sind.
- (2) Im Anstellungsvertrag zwischen der S.E. und Arbeitnehmern, für die der Tarifvertrag nicht nach Absatz 1 unmittelbar gilt, kann vorgesehen werden, daß die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen auf das Anstellungsverhältnis unmittelbar Anwendung finden sollen.

TITEL VI

RECHNUNGSLEGUNG

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 148

- (1) Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Jahresabschluß. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.

- (2) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

- (3) Der Jahresabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat im Rahmen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben.

- (4) In der Anwendung der Bewertungsmethoden und in der Gliederung der aufeinanderfolgenden Jahres-

abschlüsse, insbesondere in der Wahl der Darstellungsform soll Stetigkeit gewahrt werden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Ausnahmen und die Gründe sind im Anhang darzulegen.

Artikel 149

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 6 dieses Titels finden keine Anwendung auf europäische Aktiengesellschaften, die gewerbsmäßige Kredite vergeben (Kreditinstitute) oder Versicherungsverträge abschließen (Versicherungsgesellschaften). An die Stelle dieser Bestimmungen treten die Vorschriften des Mitgliedsstaats, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der S.E. befindet.

2. Abschnitt

Gliederung des Jahresabschlusses

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 150

(1) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in jedem Fall die Posten gesondert auszuweisen, die in Unterabschnitt 2 und 4 dieses Abschnitts vorgesehen sind. Eine durch die Besonderheit des Unternehmens bedingte abweichende Gliederung bei einzelnen mit arabischen Ziffern versehenen Posten ist zulässig. Eine solche abweichende Gliederung muß jedoch einen gleichwertigen Einblick geben. Sie ist im Anhang zu erläutern.

(2) Die mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind, können zusammengefaßt ausgewiesen werden.

(3) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu jedem Posten die Vergleichszahlen des Vorjahres anzugeben.

Artikel 151

Eine Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist unzulässig.

2. Unterabschnitt

Gliederung der Bilanz

Artikel 152

Die Bilanz ist entweder in Kontoform (Artikel 153) oder in Staffelform (Artikel 154) aufzustellen.

Artikel 153

Kontoform

Auf der Aktivseite sind folgende Posten auszuweisen:

A. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (Fräis d'établissement).

B. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Anlagen:

1. Forschungs- und Entwicklungskosten,
2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - a) entgeltlich erworben worden und diese Vermögenswerte nicht unter Ziffer 3 auszuweisen sind,
 - b) selbst erstellt wurden,
3. derivativer Firmenwert, goodwill, fonds de commerce, avviamento,
4. Anlagen in Ausführung und Anzahlungen auf immaterielle Anlagen;

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und Bauten,
2. technische Anlagen und Maschinen,
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
4. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Sachanlagen;

III. Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:

1. Beteiligungen, die nicht zu B III Nr. 2 gehören,
2. Anteile an verbundenen Unternehmen,
3. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu B III Nr. 1 und 2 gehören,
4. Forderungen an Beteiligungsgesellschaften,
5. Forderungen an verbundene Unternehmen,
6. sonstige Forderungen;

C. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. unfertige Erzeugnisse einschließlich Abfälle,
3. fertige Erzeugnisse und Handelswaren,
4. geleistete Anzahlungen auf Vorräte;

II. Forderungen:

(bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
2. Forderungen an Beteiligungsgesellschaften,
3. Forderungen an verbundene Unternehmen,
4. sonstige Forderungen;

III. Wertpapiere des Umlaufvermögens und verfügbare Mittel:

1. Wechsel,
2. sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens mit Ausnahme der unter Nr. 3 auszuweisenden Schecks,
3. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand;

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Bilanzverlust

Auf der Passivseite sind folgende Posten auszuweisen:

I. Kapital

(sofern Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben sind, sind diese getrennt nach den einzelnen Gattungen mit ihrem Nennwert aufzuführen);

II. Rücklagen

1. Agio,
2. Neubewertungsrücklage,
3. Rücklage zu immateriellen Anlagearten,
4. statutarische Rücklage,
5. freie Rücklagen;

III. Abschreibungen, soweit sie nicht auf der Aktivseite offen abgesetzt sind:

1. zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement),
2. zu den immateriellen Anlagen,
3. zu den Sachanlagen,
4. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen
(bei den unter den Ziffern 2 bis 4 gruppierten Vermögenswerten ist gegebenenfalls eine Untergliederung entsprechend der Gliederung auf der Aktivseite vorzunehmen);

IV. Wertberichtigungen, soweit sie nicht auf der Aktivseite offen abgesetzt sind:

1. zu den immateriellen Anlagen,

2. zu den Sachanlagen,

3. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen

(bei den unter den Ziffern 1 bis 3 gruppierten Vermögenswerten ist gegebenenfalls eine Untergliederung entsprechend der Gliederung auf der Aktivseite vorzunehmen);

V. Rückstellungen:

1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
2. Steuerrückstellungen, davon für latente Steuerverpflichtungen,
3. sonstige Rückstellungen;

VI. Verbindlichkeiten:

(bei den folgenden Posten sind jeweils gesondert die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und die Verbindlichkeiten anzugeben, welche dinglich gesichert sind)

1. Anleihen, davon konvertibel,
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
3. erhaltene Anzahlungen,
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
5. Verbindlichkeiten aus Wechseln,
6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsgesellschaften,
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen,
8. sonstige Verbindlichkeiten;

VII. Rechnungsabgrenzungsposten;

VIII. Bilanzgewinn.

Artikel 154

Staffelform

Artikel 155

(1) Fällt ein Aktivum oder Passivum unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, ist bei dem Posten, unter dem es ausgewiesen wird, die Zugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(2) Anteile an verbundenen Unternehmen dürfen nur unter den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden.

Artikel 156

Unter der Bilanz oder im Anhang sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gesondert zu vermerken:

1. Eventualverbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln (Wechselobligo), Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungsverhältnissen;
2. die einzelnen, sich über mehr als ein Jahr erstreckenden finanziellen Verpflichtungen, soweit sie beim Eingang der Verpflichtung 100 000 Rechnungseinheiten überschreiten.

Bestehen die Haftungsverhältnisse oder die Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, ist dies bei den einzelnen Vermerken anzugeben.

3. Unterabschnitt

Erläuterungen zu einigen Posten der Bilanz

Artikel 157

Zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) gehören insbesondere die Aufwendungen für die Gründung und Kapitalbeschaffung sowie für die Inangsetzung, Erweiterung und Umstellung des Betriebes und das Disagio.

Artikel 158

(1) Für die Zuordnung der Vermögenswerte zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist die Zweckbestimmung maßgebend.

(2) Unter das Anlagevermögen sind die Vermögenswerte einzustellen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

(3) Sofern sich Abgrenzungsschwierigkeiten bei Gegenständen des Anlagevermögens hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den im Gliederungsschema vorgesehenen Posten ergeben, ist zu der Position, unter der diese Gegenstände ausgewiesen sind, entweder in der Bilanz eine Anmerkung zu machen oder im Anhang eine entsprechende Erläuterung zu geben.

(4) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen; dabei müssen ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder von den Wiederbeschaffungswerten die Zu- und Abgänge sowie die Umbuchungen und die Zuschreibungen in der Rechnungsperiode und die bis zum Bilanzstichtag kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen für jeden im Gliederungsschema vorgesehenen Bilanzposten des Anlagevermögens gesondert aufgeführt werden. Wenn die Abschreibungen und Wertberichtigungen in der Bilanz ausgewiesen werden, können sie entweder

- a) auf der Aktivseite oder
- b) auf der Passivseite ausgewiesen werden.

(5) Für die Darstellung des Postens Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unterneh-

mens (frais d'établissement) gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß.

Artikel 159

Als Forschungs- und Entwicklungskosten können nur Kosten für die Neu- und Weiterentwicklung bestimmter Erzeugnisse und Herstellungsverfahren aktiviert werden.

Artikel 160

Als Grundstücke und Bauten sind sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten auszuweisen.

Artikel 161

(1) Beteiligungen im Sinne dieses Titels sind Anteilsrechte an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Es wird vermutet, daß der Besitz von 10 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft eine Beteiligung ist.

(2) Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten, die im Verhältnis zu der S.E. abhängige oder herrschende Unternehmen (Artikel 6) oder Konzernunternehmen (Artikel 223) sind, oder Unternehmen, mit denen die S.E. unter gemeinsamer Leitung steht, ohne daß eines der Unternehmen abhängig oder herrschend ist.

Artikel 162

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Artikel 163

Die Rücklage zu immateriellen Anlagewerten ist der Gegenposten zu den auf der Aktivseite ausgestellten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der in Artikel 153 unter B I 2 b) ausgewiesenen immateriellen Anlagewerte.

Artikel 164

(1) Als Abschreibungen sind Wertminderungen zu erfassen, die am Bilanzstichtag feststehen.

(2) Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Vermögensgegenständen für noch nicht endgültig feststehende Wertminderungen, mit denen am Bilanzstichtag auf Grund vorsichtiger Bewertung zu rechnen ist.

Artikel 165

Unter Rückstellungen sind auszuweisen:

1. Verpflichtungen, die hinsichtlich ihres Entstehens oder Bestehens oder ihrer Höhe ungewiß sind;
2. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften;
3. Aufwendungen, die im Geschäftsjahr verursacht worden sind, aber erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einer Ausgabe führen.

Artikel 166

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Unterabschnitt

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 167

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach einer der folgenden Gliederungen aufzustellen.

Artikel 168

- I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge):
 1. Nettoumsatzerlöse,
 2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen,
 3. andere aktivierte Eigenleistungen,
 4. sonstige betriebliche Erträge,
 5. Materialaufwand,
 6. Personalaufwand,
 7. Abschreibungen auf Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement),
 8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen,
 9. sonstige betriebliche Aufwendungen,
 10. Betriebsergebnis;
- II. Finanzergebnis:
 11. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen, davon aus verbundenen Unternehmen,
 12. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 11 gehören, davon aus verbundenen Unternehmen,
 13. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen,

14. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen,
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme,
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen,
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen,
18. Finanzergebnis;

III. Außerordentliches Ergebnis:

19. außerordentliche Erträge,
20. außerordentliche Aufwendungen,
21. außerordentliches Ergebnis,
22. Zwischensumme;

IV. Steuern:

23. gewinnabhängige Steuern, effektiv, latent,
24. sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind,
25. Zwischensumme;

V. Ergebnisübernahme bzw. -abführung:

26. Erträge aus Verlustübernahme,
27. Auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne;

VI. Jahresgewinn/Jahresverlust;

- VII. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr:
 28. Zwischensumme;

VIII. Rücklagenbewegungen:

29. Entnahmen aus Rücklagen,
30. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen;

IX. Bilanzgewinn/Bilanzverlust.

Artikel 169

A. Auf der Seite der Aufwendungen:

- I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen):
 1. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen,
 2. Materialaufwand,
 3. Personalaufwand,
 4. Abschreibungen auf Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement),
 5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen,
 6. sonstige betriebliche Aufwendungen;

II. Finanzaufwendungen:

1. Aufwendungen aus Verlustübernahme,
2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen,
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen;

III. außerordentliche Aufwendungen;

IV. Steuern:

1. gewinnabhängige Steuern, effektiv, latent,
2. sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind;

V. auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne;

VI. Gewinn:

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
2. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen,
3. Bilanzgewinn.

B. Auf der Seite der Erträge:

I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Erträge):

1. Nettoumsatzerlöse,
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen,
3. andere aktivierte Eigenleistungen,
4. sonstige betriebliche Erträge;

II. Finanzerträge:

1. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen, davon aus verbundenen Unternehmen,
2. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 1 gehören, davon aus verbundenen Unternehmen,
3. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen,
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen;

III. außerordentliche Erträge;

IV. Erträge aus Verlustübernahme;

V. Verlust:

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
2. Entnahmen aus Rücklagen,
3. Bilanzverlust.

Artikel 170

I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge):

1. Nettoumsatzerlöse,
2. Herstellungskosten der umgesetzten Leistungen (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen),
3. Bruttoerfolg vom Umsatz,
4. Vertriebskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen),
5. allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen),
6. sonstige betriebliche Erträge,
7. Betriebsergebnis;

II. Finanzergebnis:

8. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen, davon aus verbundenen Unternehmen,
9. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II 8 gehören, davon aus verbundenen Unternehmen,
10. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen,
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen,
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme,
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen,
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen,
15. Finanzergebnis;

III. außerordentliches Ergebnis:

16. außerordentliche Erträge,
17. außerordentliche Aufwendungen,
18. außerordentliches Ergebnis,
19. Zwischensumme;

IV. Steuern:

20. gewinnabhängige Steuern, effektiv, latent,

- 21. sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind,
 - 22. Zwischensumme;
- V. Ergebnisübernahme bzw. -abführung:
- 23. Erträge aus Verlustübernahme,
 - 24. auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne;
- VI. Jahresgewinn/Jahresverlust;
- VII. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr:
- 25. Zwischensumme;
- VIII. Rücklagenbewegungen:
- 26. Entnahmen aus Rücklagen,
 - 27. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen;
- IX. Bilanzgewinn/Bilanzverlust.

Artikel 171

A. Auf der Seite der Aufwendungen:

- I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen):
- 1. Herstellungskosten der umgesetzten Leistungen (einschließlich Abschreibungen und Wertberichtigungen),
 - 2. Vertriebskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen),
 - 3. allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen);

II. Finanzaufwendungen:

- 1. Aufwendungen aus Verlustübernahme,
- 2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen,
- 3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen;

III. außerordentliche Aufwendungen;

IV. Steuern:

- 1. gewinnabhängige Steuern, effektiv, latent,
- 2. sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind;

V. auf Grund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne;

VI. Gewinn:

- 1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr,

- 2. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen,
- 3. Bilanzgewinn.

B. Auf der Seite der Erträge:

I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Erträge):

- 1. Nettoumsatzerlöse,
- 2. sonstige betriebliche Erträge;

II. Finanzerträge:

- 1. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen, davon aus verbundenen Unternehmen,
- 2. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 1 gehören, davon aus verbundenen Unternehmen,
- 3. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen,
- 4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen;

III. Außerordentliche Erträge;

IV. Erträge aus Verlustübernahme;

V. Verlust:

- 1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
- 2. Entnahmen aus Rücklagen,
- 3. Bilanzverlust.

5. Unterabschnitt

Erläuterungen zu einigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 172

Zu den Nettoumsatzerlösen zählen die Erlöse aus dem Verkauf von für den einzelnen Geschäftszweig betriebstypischen Erzeugnissen, Handelswaren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

Artikel 173

Unter dem Posten andere aktivierte Eigenleistungen sind alle aktivierten innerbetrieblichen Leistungen mit Ausnahme der Bestandserhöhung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen auszuweisen.

Artikel 174

Als Aufwendungen aus Verlustübernahme sind die in anderen Unternehmen entstandenen Verluste einzustellen, zu deren Übernahme die S.E. verpflichtet ist.

Artikel 175

(1) Unter den Positionen außerordentliche Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen sind sowohl periodenfremde als auch für die Tätigkeit des Unternehmens nicht typische Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen.

(2) Sind diese Aufwendungen und Erträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, sind sie nach ihrer Art jeweils gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

Artikel 176

Bei den gewinnabhängigen Steuern ist der für die Rechnungsperiode zu zahlende (effektive) Steueraufwand und gesondert die Höhe der latenten Steuerpflichtungen anzugeben.

Artikel 177

Zu den Erträgen aus Verlustübernahme gehören die von Dritten auf Grund von Verlustübernahmeverträgen zu erstattenden Aufwendungen.

Artikel 178

Als Einstellung aus dem Jahresgewinn in Rücklagen ist der Teil des Jahresgewinns auszuweisen, der durch Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Artikel 217 Absatz 1 als Rücklage verwendet wird.

3. Abschnitt

Bewertung im Jahresabschluß

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze*Artikel 179*

(1) Für die Bewertung im Jahresabschluß gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Nur am Bilanzstichtag realisierte Gewinne dürfen ausgewiesen werden; es müssen jedoch alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken im Jahresabschluß berücksichtigt werden.

- b) Verlustbringende Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Aufstellung der Bilanz erkannt werden, müssen im Jahresabschluß berücksichtigt werden, sofern sie in dem Zeitraum verursacht wurden, der dem Jahresabschluß zugrunde liegt.

- c) Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Rechnungsperiode mit einem Gewinn oder Verlust abschließt.

- d) Die Vermögens- und Schuldposten sind einzeln zu bewerten.

- e) Die Schlußbilanz einer Rechnungsperiode muß mit der Anfangsbilanz der folgenden Rechnungsperiode übereinstimmen.

(2) Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Ausnahmen und die Gründe sind im Anhang darzulegen.

Artikel 180

Für die Bewertung der Posten im Jahresabschluß gelten die Artikel 182 bis 189.

Artikel 181

(1) Statt einer Bewertung nach den in Artikel 180 vorgesehenen Regeln kann eine Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips vorgenommen werden. Im Anhang ist anzugeben, welche Posten auf der Grundlage dieses Prinzips bewertet worden sind.

(2) Im Falle einer Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Bewertung nach dem Wiederbeschaffungswertprinzip und der Bewertung nach den in Artikel 180 vorgesehenen Regeln ergeben, sind in die Neubewertungsrücklage einzustellen.

- b) Die Neubewertungsrücklage darf nur insoweit aufgelöst werden, als die Beträge nicht mehr zur Wiederbeschaffung benötigt werden. In diesem Fall ist sie aufzulösen. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresgewinns oder sind vom Jahresverlust abzuziehen. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

- c) Die Neubewertungsrücklage kann nach Maßgabe des Artikels 41 in Kapital umgewandelt werden.

- d) Im Anhang sind die unter 2 a) erwähnten Unterschiedsbeträge zumindest für folgende Positionen gesondert anzugeben:

I. Bilanz:

1. Anlagevermögen:

- a) immaterielle Anlagen,
b) Sachanlagen,

- c) Beteiligungs- und sonstige Finanzanlagen,
- 2. Umlaufvermögen;
- II. Gewinn- und Verlustrechnung:
 - 1. Abschreibungen auf Vermögenswerte des Anlagevermögens:
 - a) immaterielle Anlagen,
 - b) Sachanlagen,
 - c) Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen,
 - 2. Wertberichtigungen auf Vermögenswerte des Anlagevermögens:
 - a) immaterielle Anlagen,
 - b) Sachanlagen,
 - c) Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen.
- e) Die jährlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sind von den jeweils für die Rechnungsperiode ermittelten Wiederbeschaffungswerten vorzunehmen.
- f) Im übrigen gelten die Artikel 182 bis 189 sinngemäß.

2. Unterabschnitt

Bewertungsregeln

Artikel 182

- (1) a) Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Wertberichtigungen zu bilanzieren.
- b) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Abschreibungen zu vermindern, die sich nach einem Plan berechnen, der den Regeln einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entspricht.
- ca) Bei Gegenständen des Anlagevermögens können ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerordentliche Wertberichtigungen vorgenommen werden, um die Gegenstände mit dem niedrigen Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist oder der für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.
- cb) Außerordentliche Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt.
- cc) Der niedrige Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.

(2) Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Einkaufspreis auch die Nebenkosten.

- (3) a) Zu den Herstellungskosten gehören neben den Anschaffungskosten der Einsatzstoffe die dem einzelnen Produkt direkt zurechenbaren Produktionskosten.
- b) Daneben dürfen angemessene Teile der dem einzelnen Produkt nur indirekt zurechenbaren Produktionskosten eingerechnet werden, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- c) In die Herstellungskosten dürfen Vertriebskosten nicht einbezogen werden.
- (4) a) Zinsen für Fremdkapital, die als Finanzierungskosten zu Ausgaben bei der Herstellung von Anlagegütern führen, können in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; die Aktivierung ist im Anhang zu erwähnen.
- b) Zinsen für Eigenkapital können in die Herstellungskosten einbezogen werden; im Anhang sind die Gründe für die Aktivierung und die Höhe der Zinsen anzugeben.

Artikel 183

(1) Sofern die Vermögenswerte des immateriellen Anlagevermögens aktiviert werden, sind sie innerhalb einer vorsichtig geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.

(2) In Höhe der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der in Artikel 153 unter B 1 2 b) vorgesehenen immateriellen Anlagewerte ist eine Rücklage zu bilden. Die aufgelösten Beträge sind Bestandteil des Jahresgewinns oder sind vom Jahresverlust abzuziehen. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Artikel 184

Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig erneuert werden, können in Abweichung von Artikel 179 Absatz 1 d) mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringfügigen Veränderungen unterliegt.

Artikel 185

Ist die S.E. im Sinne von Artikel 161 mit mehr als 50 % an einem Unternehmen beteiligt, so ist die Beteiligung mit ihrem inneren Wert anzusetzen.

Artikel 186

- (1) Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
- (2) Ist am Bilanzstichtag der Börsen- oder Marktpreis niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist der niedrigere Wert anzusetzen.
- (3) Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, ist dieser Wert anzusetzen.
- (4) Die Gegenstände des Umlaufvermögens dürfen mit einem niedrigeren Wert als dem Wert nach Absatz 2 oder Absatz 3 angesetzt werden, soweit der niedrigere Wertansatz
- a) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände auf Grund von Wertschenkungen geändert werden muß oder
 - b) für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.
- (5) Der niedrigere Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn seine Gründe nicht mehr bestehen.
- (6) Bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten Artikel 182 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

Artikel 187

Die Endbestände gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens können am Bilanzstichtag bei schwankenden Einstandswerten mit den gewogenen Durchschnittswerten oder mit den auf Grund des Fifo- oder Lifoverfahrens ermittelten Preisen bewertet werden.

Artikel 188

- (1) Die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesondert in die Bilanz einzustellen.
- (2) Diese Vermögenswerte sind in fünf Jahren angemessen abzuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Handhabung zulässig.
- (3) Der Inhalt des Zugangs zu diesem Posten ist im Anhang zu erläutern.
- (4) a) Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen höher als der vom Schuldner erhaltene Betrag, kann der Unterschiedsbetrag unter die Aufwendungen für die

Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) aktiviert werden. Er ist gesondert auszuweisen.

- b) Der Unterschiedsbetrag ist längstens innerhalb der Laufzeit der Verbindlichkeiten oder Anleihen abzuschreiben.

Artikel 189

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

4. Abschnitt

Inhalt des Anhangs*Artikel 190*

Im Anhang ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung so zu erläutern, wie es zur Vermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 191

Im Anhang sind außer den in anderen Bestimmungen dieses Statuts vorgeschriebenen Erläuterungen zumindest Angaben zu machen über:

1. die Bewertungsgrundsätze im Jahresabschluß;
2. Abweichungen von den in Artikel 148 Absatz 4 und Artikel 179 niedergelegten allgemeinen Grundsätzen, welche die Vergleichbarkeit mit dem letzten Jahresabschluß beeinträchtigen; sofern diese Änderungen materiell von Bedeutung sind, ist eine ziffernmäßige Angabe des Unterschiedsbetrags erforderlich;
3. Namen und Sitz der Unternehmen, von denen die S.E. 10 % oder mehr der Anteile besitzt, unter jeweiliger Angabe des Anteils am Kapital;
4. das Bestehen einer Beteiligung an der S.E., die ihr nach Artikel 47 Absatz 5 mitgeteilt worden ist; dabei ist anzugeben, wem die Beteiligung gehört;
5. die Angehörigkeit der S.E. zu einem Konzern als herrschendes oder abhängiges Unternehmen sowie das Ausscheiden aus einem Konzern unter Erläuterungen des Sachverhalts; die S.E. hat weiterhin mitzuteilen, ob sie mit anderen Unternehmen unter gemeinsamer Leitung steht, ohne daß eines der Unternehmen abhängig oder herrschend ist;

6. die Namen der verbundenen Unternehmen (Artikel 161 Absatz 2), die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu den einzelnen verbundenen Unternehmen und die geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der S.E. von erheblichem Einfluß sein können;
7. die Umsatzerlöse, aufgeschlüsselt nach Hauptprodukten und Tätigkeiten sowie nach Märkten;
8. die Zusammensetzung der Belegschaft nach Arbeitern und Angestellten, Altersaufbau und geographischer Verteilung sowie die Durchschnittslöhne, die Durchschnittsgehälter und die Höhe der Sozialleistungen des Geschäftsjahres;
9. die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der früheren Vorstandsmitglieder oder ihrer Hinterbliebenen, nach diesen Personengruppen unterteilt;
10. die Mehrwertsteuer sowie die sonstigen Steuern, die im Betriebsergebnis, im Finanzergebnis oder im außerordentlichen Ergebnis enthalten sind.

Artikel 192

Die in den Fällen des Artikels 191 Ziffern 3 und 6 geforderten Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, einem der durch diese Bestimmungen betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang oder in der gemäß Artikel 193 gemachten Aufstellung zu erwähnen.

Artikel 193

Die in Artikel 191 unter 3 und 6 vorgeschriebenen Angaben können auch in einer Aufstellung gemacht werden, die beim europäischen Handelsregister hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen.

Artikel 194

Dem Anhang ist ein Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns als Anlage beizufügen.

5. Abschnitt

Inhalt des Lageberichts

Artikel 195

(1) Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darzustellen. Er hat den Grundsätzen getreuer und gewissenhafter Rechenschaftslegung zu entsprechen.

(2) Außer den in anderen Bestimmungen dieses Statuts vorgeschriebenen Erläuterungen ist im Lagebericht mindestens zu berichten über:

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind;
- b) die voraussichtliche Entwicklung der S.E.;
- c) die geplanten Investitionen, ihren Umfang und die Höhe des für sie voraussichtlich notwendigen Aufwands.

6. Abschnitt

Rechnungslegung im Konzern

Artikel 196

(1) Ist die S.E. herrschende Gesellschaft eines Konzerns, hat sie eine Konzernbilanz sowie eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang (Konzernabschluß) und einen Konzernlagebericht aufzustellen.

In den Konzernabschluß, den die S.E. zum Stichtag ihres Jahresabschlusses aufzustellen hat, ist jedes Unternehmen einzubeziehen, das gemäß Artikel 223 dem Konzern angehört.

(2) Ist die S.E. abhängige Gesellschaft innerhalb eines Konzerns, hat sie eine Teilkonzernbilanz sowie eine Teilkonzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang (Teilkonzernabschluß) und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 227 Absatz 2 vorliegen. In den Teilkonzernabschluß, den die S.E. zum Stichtag des Jahresabschlusses aufzustellen hat, sind die Unternehmen, welche mit Hilfe der S.E. beherrscht werden, einzubeziehen. Für den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Artikel 197 bis 202 sinngemäß.

Artikel 197

- (1) a) Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in den Konzernabschluß ist abzusehen, wenn durch die Einbeziehung der Aussagewert des Konzernabschlusses beeinträchtigt würde.
- b) Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in den Konzernabschluß kann abgesehen werden, wenn die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wegen der geringen Bedeutung des Konzernunternehmens dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) a) Wird ein Konzernunternehmen nicht in den Konzernabschluß einbezogen, ist dies im Anhang näher zu begründen.

- b) In dem unter Absatz 1 a) genannten Fall ist dem Anhang zur Konzernbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellte Abschluß dieses Unternehmens beizufügen.

Artikel 198

(1) Die Konzernbilanz sowie die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung bilden gemeinsam mit dem Anhang den Konzernabschluß, der eine Einheit darstellt. Er hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

(2) Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen und muß im Rahmen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geben.

Artikel 199

Für die Gliederung des Konzernabschlusses gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts dieses Titels entsprechend mit folgenden Abweichungen:

1. In der Konzernbilanz

- a) sind die aus der Aufrechnung der Beteiligungsbuchwerte im Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung mit den auf sie entfallenden Kapitalanteilen einschließlich der Rücklagen und Gewinne der Konzernunternehmen entstehenden Unterschiedsbeträge in einem Sammelposten als Konsolidierungsausgleichsposten gesondert auszuweisen;
- b) sind die Anteile konzernfremder Gesellschafter an Kapital, Rücklagen und Gewinn der konsolidierten Konzernunternehmen in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung einzustellen;
- c) können die Vorräte in einem Sammelposten ausgewiesen werden.

2. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung können folgende Posten in einem Posten zusammengefaßt ausgewiesen werden:

- a) in Artikel 168 die Posten I 2 bis 9,
- b) in Artikel 169 die Posten A I 1 bis 6 mit B I 2 bis 4,
- c) in Artikel 170 die Posten I 2 bis 6,
- d) in Artikel 171 die Posten A I 1 bis 3 mit B I 2.

Artikel 200

(1) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einheit der Konzernunternehmen mit den Werten in die Konzernbilanz zu übernehmen, mit denen sie in den

jeweiligen Bilanzen der Konzernunternehmen ange-
setzt sind.

(2) Die in den Konzernabschluß einbezogenen Abschlüsse der Konzernunternehmen müssen jedoch weitgehend nach den gleichen Bewertungsvorschriften aufgestellt sein.

Artikel 201

(1) Für den Inhalt des Konzern-Anhangs gelten die Artikel 191 bis 193 sinngemäß, soweit die Angaben im einzelnen für die Beurteilung des Konzernabschlusses von Bedeutung sind.

(2) Die Konsolidierungsmethoden und insbesondere die Ursachen und der bilanzmäßige Charakter des Konsolidierungsausgleichspostens sowie gegebenenfalls die Nichteliminierung von Zwischengewinnen sind zu erläutern.

Artikel 202

Für den Inhalt des Konzern-Lageberichts gilt Artikel 195 sinngemäß.

7. Abschnitt

Prüfung

Artikel 203

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit er den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt, sind von einem unabhängigen Abschlußprüfer ordnungsgemäß und in eigener Verantwortung zu prüfen.

(2) Als Abschlußprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung auf Grund eines gesetzlich geregelten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungsverfahrens nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden.

(3) Die Abschlußprüfer dürfen in keiner Weise von der S.E. abhängig sein.

Artikel 204

(1) Der Abschlußprüfer wird von der Hauptversammlung gewählt. Für das erste Geschäftsjahr kann seine Wahl von den Hauptversammlungen der Gründungsgesellschaften vorgenommen werden.

(2) Er kann nur aus wichtigem Grund durch die Hauptversammlung abberufen werden und ist be-

rechtigt, an den Beratungen über seine Abberufung teilzunehmen.

(3) Der Abschlußprüfer kann auch seinerseits aus wichtigem Grund vom Prüfungsvertrag zurücktreten.

Artikel 205

Der Abschlußprüfer hat zu prüfen, ob die Buchführung und der Jahresabschluß dem Statut und der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Artikel 206

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Abschlußprüfer ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht bezüglich aller Unterlagen und Vermögensgegenstände der Gesellschaft.

(2) Der Abschlußprüfer kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sachgerechte Prüfung seines Erachtens notwendig sind.

(3) Soweit es für die Prüfung erforderlich ist, hat er diese Rechte auch gegenüber verbundenen Unternehmen.

(4) Der Abschlußprüfer kann sich bei seiner Arbeit von Mitarbeitern oder Sachverständigen unterstützen lassen. Diese haben dieselben Rechte wie der Abschlußprüfer und handeln unter seiner Verantwortlichkeit. Der Abschlußprüfer und die von ihm herangezogenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 207

(1) Erhebt der Abschlußprüfer nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluß, so hat er einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

(2) Erhebt der Abschlußprüfer Einwendungen gegen den Jahresabschluß, so hat er seinen Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu verweigern.

(3) Bei einer Einschränkung oder Verweigerung ist der sachliche Grund der Beanstandungen ausdrücklich zu erwähnen.

Artikel 208

(1) Außer dem Bestätigungsvermerk hat der Abschlußprüfer dem Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten.

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der S.E. gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehende Vorschriften dieses Statuts oder gegen die Satzung erkennen lassen, so hat er auch darüber zu berichten.

Artikel 209

Auf die Haftung der Abschlußprüfer findet Artikel 20 über die Haftung der Gründungsprüfer sinngemäß Anwendung.

Artikel 210

Für die Prüfung der Konzernabschlüsse und der Konzernlageberichte sowie der Teilkonzernabschlüsse und der Teilkonzernlageberichte gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

8. Abschnitt

**Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Gewinnverwendung, Entlastung und Veröffentlichung**

Artikel 211

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht aufzustellen.

Artikel 212

Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden dem Aufsichtsrat vom Vorstand vorgelegt. Diesen Unterlagen ist der Prüfungsbericht beizufügen.

Artikel 213

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden vom Vorstand und vom Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung, jedoch in gesonderter Abstimmung, festgestellt.

(2) Auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden wohnen die Abschlußprüfer den Sitzungen des Aufsichtsrats, in denen der Jahresabschluß und der Lagebericht festgestellt werden, mit beratender Stimme bei.

Artikel 214

(1) Einigen sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht über die Aufstellung des Jahresabschlusses, so wird der Jahresabschluß von der Hauptversammlung festgestellt, es sei denn, daß sich die Uneinigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ausschließlich auf die Verwendung des Jahresgewinns bezieht.

(2) Der Hauptversammlung werden als Grundlage für ihre Beschlußfassung der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluß und der Lagebericht zusammen mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats vorgelegt, die in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses aufzuzeichnen ist.

Artikel 215

Für die Feststellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Teilkonzernabschlusses und des Teilkonzernlageberichts gelten die Artikel 211 bis 214 sinngemäß.

Artikel 216

(1) Der gemäß Artikel 84 zusammentretenden Hauptversammlung sind in einem einzigen Dokument vorzulegen

- a) der Jahresabschluß;
- b) der Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer; ist der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder verweigert, ist dies unter Angabe des sachlichen Grundes zu vermerken;
- c) der Lagebericht.

(2) Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann jedermann die im vorigen Absatz erwähnten Unterlagen (Jahresunterlagen) unverzüglich und kostenlos von der Gesellschaft erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Jahresunterlagen dienen der Hauptversammlung als Grundlage für ihren Beschluß über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

(4) Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sinngemäß.

Artikel 217

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie einen Teil des Jahresgewinns, höchstens jedoch die Hälfte, als Rücklage verwenden.

(2) Einigen sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht über die Höhe des Jahresgewinns oder dessen Verwendung, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns.

(3) Bei Vorliegen einer solchen Meinungsverschiedenheit hat der Aufsichtsrat seine Stellungnahme in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses klarzulegen.

(4) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns (Absatz 1) auf der Grundlage des gemeinsamen Vorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat und gegebenenfalls über die Verwendung des Jahresgewinns (Absatz 2) auf der Grundlage des Vorschlags des Vorstands und der im vorigen Absatz erwähnten Stellungnahme des Aufsichtsrats.

Artikel 218

(1) Die Hauptversammlung, der die Jahresunterlagen vorgelegt werden, entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds wird gesondert abgestimmt, wenn ein Viertel der vertretenen Aktionäre dies verlangt.

(2) Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum der Hauptversammlung. Sie erstreckt sich auf alle Tatsachen und Handlungen, welche aus den Jahresunterlagen ersichtlich sind.

(3) Nach der Entlastung kann die Hauptversammlung nicht mehr beschließen, eine Haftungsklage gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben zu erheben. Im übrigen bleibt die Möglichkeit, Klagen gegen den Vorstand, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder dieser Organe oder gegen die Gesellschaft zu erheben, durch die Entlastung unberührt.

Artikel 219

(1) Das der Hauptversammlung gemäß Artikel 216 vorgelegte Dokument ist nach Beendigung der Hauptversammlung mit der Niederschrift unverzüglich vom Vorstand bei dem europäischen Handelsregister in zwei Exemplaren zur Hinterlegung einzureichen.

(2) Der Vorstand hat diese Hinterlegung und die Zahlung einer Dividende, falls eine solche beschlossen wurde, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(3) Für eine Veröffentlichung der Jahresunterlagen eines Konzerns oder eines Teilkonzerns gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

9. Abschnitt

Gerichtsverfahren hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Artikel 220

(1) Aktionäre, die zusammen 5 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 100 000 Rechnungseinheiten besitzen, oder der Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen können sich unter Angabe von Gründen an das Gericht des Sitzes wenden, falls sie der Meinung sind, daß die Aufstel-

lung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts, soweit er den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt, nicht den Vorschriften dieses Statuts entspricht, und sie ihre Bedenken in der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben haben.

(2) Die Klage ist innerhalb von drei Monaten einzureichen. Diese Frist beginnt mit dem Tage der in Artikel 219 Absatz 1 vorgesehenen Hinterlegung.

(3) Das Gericht kann bei der Entscheidung über die Klage einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen. Auf diese Sachverständigen finden die Artikel 203 und 206 entsprechende Anwendung.

(4) Die mündlichen Verhandlungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit in Anwesenheit beider Parteien statt. Die Entscheidung wird veröffentlicht.

Artikel 221

(1) Falls das Gericht der Klage stattgibt, erteilt es der Gesellschaft genaue Anweisung, wie sie ihren

Jahresabschluß oder ihren Lagebericht zu berichtigen hat. Die Anweisung kann sich auf die Zukunft beschränken.

(2) Betrifft die Anweisung die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres, auf die sich die Klage bezog, ist deren Feststellung nichtig. Die Gesellschaft hat in diesem Fall eine neue Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Anweisung festzustellen und innerhalb einer in der Anweisung festzusetzenden Frist der Hauptversammlung vorzulegen. Das Gericht kann die Folgen der Nichtigkeit einschränken.

(3) Betrifft die Anweisung die Zukunft, kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft seine Anweisung später auf Grund veränderter Umstände zurücknehmen.

Artikel 222

Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

TITEL VII

KONZERNRECHT

1. Abschnitt

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Artikel 223

(1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen, gleichgültig, ob sie dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterliegen oder nicht, unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt und ist eines dieser Unternehmen eine S.E., bilden sie einen Konzern im Sinne des Statuts.

Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

(2) Wird ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen gemäß Artikel 6 beherrscht, wird vermutet, daß das abhängige und das herrschende Unternehmen einen Konzern bilden.

(3) Befinden sich alle Anteile eines abhängigen Konzernunternehmens nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten in der Hand einer S.E., finden nationale Vorschriften, welche aus diesem Grund die Auflösung dieser Gesellschaft vorsehen, keine Anwendung.

Artikel 224

(1) Ist die S.E. herrschendes Konzernunternehmen, finden die Vorschriften des dritten bis fünften Abschnitts Anwendung auf abhängige Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten und ihre Beziehungen zu der herrschenden S.E.

(2) Ist die S.E. abhängiges Konzernunternehmen, finden die Vorschriften des dritten bis fünften Abschnitts Anwendung auf die S.E. und ihre Beziehungen zu dem herrschenden Unternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten.

Artikel 225

(1) Die S.E. kann die Frage, ob sie Konzernunternehmen im Sinne dieses Statuts ist, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorlegen.

Das gleiche gilt bei einem Unternehmen nationalen Rechts für die Frage, ob es abhängiges Unternehmen in einem von einer S.E. beherrschten Konzern ist.

(2) Wenn die S.E. oder das Unternehmen nationalen Rechts keine Entscheidung gemäß Absatz 1 herbeiführt, kann diese auch beantragt werden von

- a) denjenigen Aktionären, die bei der Annahme, daß das Unternehmen abhängiges Konzernunternehmen wäre, freie Aktionäre sein würden und zusammen mindestens 5 % des Kapitals abzüglich der Aktien, die dem Unternehmen gehören, das als herrschend zu betrachten wäre, oder Aktien der S.E. im Nominalwert von mindestens 50 000 Rechnungseinheiten besitzen, oder
- b) Gläubigern, wenn das Unternehmen, das als herrschend zu betrachten wäre, den Verpflichtungen nach Artikel 239 nicht nachkommt.
- (3) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Anhörung der beteiligten Unternehmen. Er bestimmt gegebenenfalls den Zeitpunkt, von dem an das Unternehmen Konzernunternehmen ist.
- (4) Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

2. Abschnitt

Publizität

Artikel 226

- (1) Wird die S.E. Konzernunternehmen, hat sie dies unverzüglich dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in ihren Gesellschaftsblättern bekanntzugeben.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die S.E. aufhört, einem Konzern anzugehören.

Artikel 227

- (1) Ist die S.E. herrschendes Konzernunternehmen, hat sie einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Titels VI aufzustellen.
- (2) Ist die S.E. abhängiges Konzernunternehmen und werden mit ihrer Hilfe noch andere Unternehmen beherrscht, hat sie einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht nach den Vorschriften des Titels VI aufzustellen, es sei denn, das herrschende Konzernunternehmen legt selbst Rechnung entsprechend den Vorschriften über die Konzernrechnungslegung des Titels VI.

3. Abschnitt

Schutz der freien Aktionäre

Artikel 228

- (1) Die freien Aktionäre eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten können wählen zwischen

- a) der Barabfindung gemäß Artikel 229,
b) dem Umtausch gemäß Artikel 230.

(2) Hat das herrschende Konzernunternehmen sich gemäß Artikel 231 außerdem verpflichtet, einen jährlich fälligen auf den Nennbetrag der Aktie bezogenen Ausgleich zu zahlen, erstreckt sich das Wahlrecht der freien Aktionäre auch darauf.

Artikel 229

(1) Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S.E., hat sie den freien Aktionären eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten gegen Übernahme der Aktien derselben eine angemessene Barabfindung anzubieten.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt einem herrschenden Unternehmen nationalen Rechts mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten gegenüber den freien Aktionären einer von ihm abhängigen S.E.

Artikel 230

(1) Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S.E., hat es den freien Aktionären eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten neben der Barabfindung einen Umtausch der Aktien des abhängigen Konzernunternehmens in Aktien der S.E. anzubieten.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt dem herrschenden Unternehmen gegenüber den freien Aktionären einer abhängigen S.E., wenn es eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten ist.

(3) Befindet sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 das herrschende Konzernunternehmen seinerseits in Abhängigkeit einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten oder einer S.E., kann es den freien Aktionären des von ihr abhängigen Konzernunternehmens an Stelle des Umtausches seiner Aktien den Umtausch gegen Aktien des sie beherrschenden Konzernunternehmens anbieten.

Artikel 231

Das herrschende Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten kann sich gegenüber den freien Aktionären des abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten außerdem verpflichten, einen jährlich fälligen, auf den Nennbetrag der Aktie bezogenen Ausgleich zu zahlen.

Artikel 232

(1) Das abhängige Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten hat unverzüglich mit

Eintritt des Konzerntatbestands oder nach einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, die die Konzernabhängigkeit feststellt, unabhängige Sachverständige zu bestellen und sie zu beauftragen, einen Bericht über die angemessene Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls über ein angemessenes Verhältnis für den Umtausch der Aktien anzufertigen.

Auf die Sachverständigen findet Artikel 15 Absatz 2 Anwendung.

(2) Die Sachverständigen haben das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei dem abhängigen und dem herrschenden Konzernunternehmen einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen durchzuführen.

Artikel 233

(1) Die Sachverständigen leiten ihren Bericht nach Abschluß der Prüfungen dem abhängigen Konzernunternehmen zu.

(2) Das abhängige Konzernunternehmen übersendet den Bericht unverzüglich dem herrschenden Konzernunternehmen.

(3) Das herrschende Konzernunternehmen teilt dem abhängigen Konzernunternehmen innerhalb angemessener Frist nach Übersendung des Berichtes seine Vorschläge über die Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls für das Umtauschverhältnis mit. Es zeigt gleichzeitig an, ob es beabsichtigt, sich zu verpflichten, eine jährliche Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Verwaltungsorgane des abhängigen Konzernunternehmens bereiten für die Aktionäre eine Zusammenfassung des Berichtes der Sachverständigen vor, die die Ergebnisse der Prüfung und die wesentlichen sie begründenden Tatsachen und Umstände enthalten muß. Sie nehmen zu dem Bericht und seinen Ergebnissen Stellung. Sie können ihrerseits einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Barabfindung und das Umtauschverhältnis, die sie für angemessen halten, erarbeiten.

Artikel 234

(1) Das zuständige Verwaltungsorgan des abhängigen Konzernunternehmens beruft mit angemessener Frist eine Hauptversammlung zur Entscheidung über die angebotene Barabfindung und gegebenenfalls das Umtauschverhältnis ein.

(2) In der Bekanntmachung der Einberufung sind die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens zur Höhe der Barabfindung, gegebenenfalls zum Umtauschverhältnis und gegebenenfalls zur Ausgleichszahlung mitzuteilen. Haben die Verwaltungs-

organe ihrerseits Vorschläge gemacht, sind diese ebenfalls bekanntzumachen.

(3) Die Aktionäre sind in der Bekanntmachung der Einberufung darauf hinzuweisen, daß ihnen die Zusammenfassung des Berichtes der Sachverständigen, die Stellungnahme der Verwaltungsorgane zu diesem Bericht sowie gegebenenfalls eine Begründung der Vorschläge nach Absatz 2 auf Anforderung kostenlos übersandt werden.

Artikel 235

(1) Bei der Abstimmung über die Barabfindung oder das Umtauschverhältnis sind die Aktien, die dem herrschenden Unternehmen gehören oder ihm nach Artikel 6 Absatz 4 zugerechnet werden, nicht stimmrechtlich.

(2) Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des nach Absatz 1 zur Beschlußfassung zugelassenen und in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals umfaßt. Stimmrechtslose Aktien sind bei der Berechnung des erforderlichen Kapitals mitzuzählen. Sie sind stimmberechtigt.

Artikel 236

(1) Lehnt die Hauptversammlung die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens ab, entscheidet das Gericht des Sitzes auf Antrag des herrschenden Konzernunternehmens in letzter Instanz über die Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls des Umtauschverhältnisses. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beschlußfassung der Hauptversammlung zu stellen.

(2) Das gleiche gilt für die Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, der die Vorschläge des herrschenden Unternehmens genehmigt. Die Anfechtung ist nur zulässig wegen Unangemessenheit der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses und wenn sie von freien Aktionären betrieben wird, die in der Hauptversammlung gegen den Beschluß gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben und zusammen mindestens 20 % des nach Artikel 235 zur Abstimmung zugelassenen Kapitals auf sich vereinigen.

(3) Das Gericht kann auf Kosten des abhängigen Konzernunternehmens unabhängige Sachverständige bestellen, die die Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 2 erfüllen. Artikel 232 Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 237

(1) Das zuständige Verwaltungsorgan des abhängigen Konzernunternehmens hat innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung in der Hauptversammlung oder im Fall des Artikels 236 innerhalb

eines Monats nach Erlaß der Entscheidung des Gerichtes die Höhe der Barabfindung und das Umtauschverhältnis in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Gleichzeitig muß die Verpflichtung des herrschenden Konzernunternehmens, den freien Aktionären eine jährliche Ausgleichszahlung entsprechend Artikel 231 zu gewähren, sowie deren Bedingungen in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach der in den Gesellschaftsblättern zuletzt erfolgten Bekanntmachung kann jeder Aktionär des abhängigen Konzernunternehmens die Barabfindung oder gegebenenfalls den Umtausch seiner Aktien verlangen.

(3) Für die Zahlung der Barabfindung haften die beteiligten Konzernunternehmen gesamtschuldnerisch. Für den Umtausch der Aktien haftet das herrschende Konzernunternehmen.

(4) Hat sich das herrschende Konzernunternehmen zur Zahlung eines jährlich fälligen Ausgleichs nach Artikel 231 verpflichtet, erhalten diejenigen freien Aktionäre, die von ihren Rechten nach Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, diese Ausgleichszahlung.

Artikel 238

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für abhängige Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. An die Stelle der freien Aktionäre treten die freien Inhaber von Anteilen und an die Stelle der Hauptversammlung tritt die Gesellschafterversammlung.

TITEL VIII

SATZUNGSÄNDERUNG

Artikel 241

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Artikel 242

(1) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung gemäß Artikel 84 ist der Gegenstand der vorgeschlagenen Satzungsänderung anzugeben.

(2) Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann jeder Aktionär den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Satzungsvorschriften unverzüglich und kostenlos von der Gesellschaft beziehen. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Der Vorstand hat seine Vorschläge zur Satzungsänderung in einem Bericht zu begründen. Auf diesen Bericht findet Absatz 2 dieses Artikels Anwendung.

4. Abschnitt

Schutz der Gläubiger

Artikel 239

(1) Das herrschende Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten haftet für die Verbindlichkeiten des abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten gesamtschuldnerisch.

(2) Das herrschende Konzernunternehmen kann jedoch erst in Anspruch genommen werden, nachdem der Gläubiger nachweislich vergeblich versucht hat, Befriedigung wegen seiner Forderung bei dem abhängigen Konzernunternehmen zu erlangen.

5. Abschnitt

Weisungen

Artikel 240

Sind die im dritten Abschnitt vorgesehenen Garantien nach den dort vorgesehenen Verfahren gewährt, kann das zur Vertretung berufene Organ eines abhängigen Konzernunternehmens die Befolgung von Weisungen des herrschenden Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie gegen die Interessen des abhängigen Konzernunternehmens verstoßen würden.

Artikel 243

(1) Die Hauptversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist. Wird die Beschlußfähigkeit nach der ersten Einberufung nicht erreicht, findet eine zweite Einberufung statt. Die Hauptversammlung ist dann ohne Ansehen der Höhe des vertretenen Kapitals beschlußfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Die Satzung kann weitergehende Erfordernisse aufstellen.

Artikel 244

(1) Die Satzungsänderung ist vom Vorstand beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur

Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind in zweifacher beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) Die Niederschrift der Hauptversammlung und die in Artikel 94 erwähnten Anlagen, die sich auf die Satzungsänderung beziehen;

b) der neue vollständige Text der Satzung.

Artikel 245

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung und des Inhalts des Beschlusses sowie die Volleinzahlung des erhöhten Kapitals, es sei denn, daß gemäß Artikel 41 Absatz 3 genehmigtes Kapital geschaffen wird.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die Eintragung in das europäische Handelsregister abzulehnen, wenn

a) der Beschluß oder die Beschlußfassung den Vorschriften dieses Statuts oder der Satzung nicht entsprechen;

b) bei einer Kapitalerhöhung aus dem Prüfungsbericht nicht hervorgeht, daß die Volleinzahlung des Kapitals gesichert ist, insbesondere, daß der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien entspricht.

Artikel 246

(1) Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Eintragung der Satzungsänderung im europäischen Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung mit deren Anlagen.

(2) Die Eintragung wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

(3) Solange die Eintragung der Satzungsänderung nicht in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht worden ist, kann die Satzungsänderung Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß die Dritten die Satzungsänderung kannten.

TITEL IX

AUFLÖSUNG, ABWICKLUNG, KONKURS UND VERWANDTE VERFAHREN

1. Abschnitt

Auflösung

Artikel 247

Die S.E. wird aufgelöst

- a) durch Beschluß der Hauptversammlung,
- b) durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit,
- c) durch Eintreten des in Artikel 249 Absatz 4 erwähnten Umstands,
- d) durch Eröffnung des Konkurses über die S.E.

Artikel 248

Der in Artikel 247 unter a) genannte Beschluß der Hauptversammlung hat den Bedingungen eines satzungsändernden Beschlusses zu entsprechen.

Artikel 249

(1) Sinkt infolge von Verlusten, die in den Büchern festgestellt werden, das Reinvermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des Kapitals, entscheidet die

Hauptversammlung, die die Jahresrechnung gemäß Artikel 84 erörtert, ob die Gesellschaft aufzulösen ist. Ist dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden, hat der Vorstand in einem Sonderbericht, der vom Aufsichtsrat zu genehmigen und in der Tagesordnung anzukündigen ist, ausdrücklich zu der Frage der Auflösung Stellung zu nehmen. Jede Person, die das Recht hat, an der Hauptversammlung teilzunehmen, kann verlangen, daß ihr 15 Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung ein Exemplar dieses Berichtes kostenlos zugesandt wird.

(2) Wird die Auflösung nicht beschlossen, muß das Kapital spätestens zwei Jahre nach dem Tage des Zusammentritts der in Absatz 1 vorgesehenen Hauptversammlung um den Betrag herabgesetzt werden, der mindestens dem Verlust entspricht, wenn in der Zwischenzeit das Reinvermögen nicht in der Höhe des Wertes von mindestens der Hälfte des Kapitals wieder angewachsen ist. Die Herabsetzung des Kapitals auf einen Betrag, der unter dem in Artikel 4 bestimmten Mindestkapital liegt, kann jedoch nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, die das Kapital auf den in diesem Artikel vorgeschriebenen Betrag bringt. Der Vorstand hat den Tag der Beendigung der Zweijahresfrist unverzüglich dem europäischen Handelsregister zur Eintragung mitzuteilen.

(3) In jedem Fall beschließt die Hauptversammlung nach den für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften.

(4) Ist die Hauptversammlung nicht zusammengetreten oder hat sie nicht rechtsgültig innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist beraten können, um entweder die Auflösung der Gesellschaft oder die Herabsetzung des Kapitals unter den oben festgelegten Voraussetzungen zu beschließen, ist die Gesellschaft mit Beendigung der in Absatz 2 vorgesehenen Zweijahresfrist von Rechts wegen aufgelöst.

Artikel 250

(1) In den Fällen des Artikels 247 unter b) und unter c) hat der Vorstand die Auflösung unverzüglich beim europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Wird der Vorschrift des vorigen Absatzes nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Auflösung entsprochen, kann sich jeder Interessent an das Gericht des Sitzes mit dem Antrag wenden, die Eintragung der Auflösung in das europäische Handelsregister anzuordnen und auf Kosten der Gesellschaft bekanntzumachen.

2. Abschnitt

Abwicklung

Artikel 251

(1) Außer im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wird nach Auflösung der Gesellschaft die Abwicklung nach den Vorschriften dieses Abschnitts durchgeführt.

(2) Soweit sich aus diesem Abschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, sind auf die S.E. bis zur Beendigung der Abwicklung die Vorschriften weiterhin anzuwenden, die für die nicht aufgelöste S.E. gelten.

(3) Die Vorschriften hinsichtlich der Befugnisse und der Pflichten der Vorstandsmitglieder finden zum Zweck der Abwicklung auf die Abwickler Anwendung. Die Abwickler unterliegen der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

Artikel 252

(1) Mit der Auflösung enden die Befugnisse des Vorstands. Die bisherigen Vorstandsmitglieder besorgen die Abwicklung, es sei denn, daß die Hauptversammlung andere Personen als Abwickler bestellt.

(2) Das Gericht des Sitzes kann auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen entweder 5 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 100 000 Rechnungseinheiten besitzen, bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes die Abwickler abberufen und neue Abwickler bestellen.

(3) Die Hauptversammlung kann die Abwickler jederzeit abberufen und neue Abwickler bestellen.

(4) Die Hauptversammlung setzt die Vergütung für die Abwickler fest. Werden die Abwickler im Fall des Absatzes 2 von dem Gericht des Sitzes bestellt, setzt dieses die Vergütung fest.

Artikel 253

Die Bestellung und Abberufung der Abwickler ist beim europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Artikel 65 findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 254

Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

Artikel 255

(1) Die Abwickler haben die Gläubiger der Gesellschaft unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in Abständen von mindestens zwei Wochen in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Hat ein der Gesellschaft bekannter Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung seinen Anspruch nicht angemeldet, ist ihm eine schriftliche Aufforderung nach den Vorschriften seines nationalen Rechts zuzustellen.

(3) Ansprüche, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern nicht angemeldet sind, erlöschen. Hierauf ist in der letzten Bekanntmachung gemäß Absatz 1 und in der schriftlichen Aufforderung gemäß Absatz 2 ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 256

(1) Die Abwickler haben der Hauptversammlung jährlich Rechnung über ihre Abwicklung zu legen.

(2) Die Vorschriften der ersten sieben Abschnitte des Titels VI über die Rechnungslegung sowie Artikel 218 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und Artikel 219 über die Veröffentlichung finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 257

(1) Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Aktiennennbeträge verteilt.

(2) Kann eine Verbindlichkeit zur Zeit nicht erfüllt werden oder ist sie streitig, darf eine Verteilung des Vermögens nur vorgenommen werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird oder wenn bei einer teilweisen Verteilung das verbleibende Vermögen dem Gläubiger genügend Sicherheit bietet.

Artikel 258

(1) Eine vollständige oder teilweise Verteilung des Vermögens kann nur vorgenommen werden, wenn der Hauptversammlung gemäß Artikel 256 unter Beifügung eines nach Ablauf der in Artikel 255 Absatz 3 vorgeschriebenen Jahresfrist aufgestellten Verteilungsplans Rechnung gelegt worden ist und seit der Hinterlegung der Jahresunterlagen einschließlich des Verteilungsplans beim europäischen Handelsregister drei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Klage beim Gericht des Sitzes eingereicht worden ist. Das gleiche gilt, wenn eine solche Klage vom Gericht abgewiesen worden ist.

(2) In Abweichung von Artikel 220 ist jeder Interessent zu dieser Klage berechtigt, soweit sie sich auf den Verteilungsplan bezieht.

Artikel 259

(1) Ist die Abwicklung durchgeführt, haben die Abwickler die Beendigung der Abwicklung unverzüglich beim europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, hat das Gericht des Sitzes auf Antrag eines Aktionärs oder Gläubigers die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen.

Artikel 260

(1) Nach der Abwicklung sind die Bücher und schriftlichen Unterlagen der S.E. beim europäischen Handelsregister zur Aufbewahrung für zehn Jahre zu hinterlegen.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann den Aktionären und den Gläubigern Einsicht in die Bücher und schriftlichen Unterlagen gestatten.

3. Abschnitt

Konkurs und verwandte Verfahren*Artikel 261*

Die S.E. unterliegt jedem zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließenden Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und konkursähnliche Verfahren.

Artikel 262

Für die Anwendung der Vorschriften über die Zuständigkeit, die in jedem zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließenden Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren enthalten sind, ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung der S.E. immer ihr satzungsmäßiger Sitz.

Artikel 263

(1) Der Konkursverwalter einer S.E. hat für die Eintragung der Konkurseröffnung in das europäische Handelsregister Sorge zu tragen, bevor diese Entscheidung in dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht wird. Die Eintragung im Handelsregister enthält auch die Angaben, die in jedem zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Übereinkommen über Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren geregelt werden.

(2) Der Konkursverwalter hat dem europäischen Handelsregister ebenfalls die in einem solchen Übereinkommen aufgezählten Entscheidungen mitzuteilen.

TITEL X

UMWANDLUNG*Artikel 264*

(1) Die S.E. kann durch einen satzungsändernden Beschluß der Hauptversammlung in eine Aktiengesellschaft des Rechts eines der Mitgliedstaaten umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung ist nur gestattet, wenn drei Jahre nach der Gründung verstrichen sind.

(3) Die Umwandlung erfolgt in eine Aktiengesellschaft des Rechts desjenigen Mitgliedstaats, in der sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der S.E. befindet.

Artikel 265

Der Vorstand hat in einem Bericht zu begründen, weshalb die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft des Rechts eines Mitgliedstaats vorgeschlagen wird. Auf diesen Bericht findet Artikel 242 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 266

(1) Der Beschluß zur Umwandlung ist vom Vorstand beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

a) zwei beglaubigte Abschriften der Niederschrift der Hauptversammlung und der in Artikel 94 und 265 erwähnten Anlagen, soweit diese sich auf den Beschluß über die Umwandlung beziehen,

b) der beglaubigte Wortlaut der durch die Hauptversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung.

(4) Entspricht die Beschlußfassung den Vorschriften dieses Statuts und der Satzung der S.E., sendet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in Absatz 2 erwähnten Schriftstücke an die S.E. mit einem Bestätigungsvermerk zurück, daß der Beschluß ordnungsgemäß zustandegekommen ist.

Artikel 267

Die Gesellschaft besteht als S.E. bis zu dem Tage fort, an dem sie als Aktiengesellschaft nationalen Rechts Rechtspersönlichkeit besitzt.

Artikel 268

(1) Hat die Gesellschaft als Aktiengesellschaft nationalen Rechts Rechtspersönlichkeit erlangt, übersendet sie unverzüglich eine der in Artikel 266 Absatz 2 a) erwähnten Abschriften sowie eine Abschrift der nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Gründung von Aktiengesellschaften erforderlichen Schriftstücke und Unterlagen, einschließlich des Nachweises der Veröffentlichung in den nationalen Veröffentlichungsorganen, an das europäische Handelsregister.

(2) Das europäische Handelsregister trägt die Umwandlung ein und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Hinweis auf die nach nationalem Recht erfolgten Eintragungen, Hinterlegungen und Bekanntmachungen, soweit sich diese aus den dem europäischen Handelsregister übersandten Schriftstücken und Unterlagen ergeben.

(3) Solange die Umwandlung der Gesellschaft nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist, kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

TITEL XI

FUSION

1. Abschnitt

Fusion von europäischen Aktiengesellschaften*Artikel 269*

(1) Eine S.E. kann ohne Abwicklung eine Fusion mit einer anderen S.E. durchführen

a) durch Bildung einer neuen S.E., auf die das Vermögen der fusionierenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen S.E. übergeht;

b) durch Übertragung des Vermögens der übertragenden S.E. als Ganzes auf die übernehmende S.E. gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft.

(2) Eine S.E. in Liquidation kann sich an einer Fusion durch Neubildung oder durch Aufnahme einer S.E. beteiligen, solange noch nicht mit der Verteilung

des Vermögens der S.E. in Liquidation unter die Aktionäre begonnen worden ist.

Artikel 270

(1) Die Fusion durch Neubildung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung jeder S.E.

(2) Die Vorschriften des Titels II 1. und 2. Abschnitt finden Anwendung. An die Stelle der Gründungsprüfer treten die Abschlußprüfer.

Artikel 271

(1) Die Fusion durch Aufnahme bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung jeder S.E.

(2) Die Vorschriften des Titels II 1. und 2. Abschnitt finden sinngemäß Anwendung, soweit dieser und der

folgende Artikel keine abweichenden Vorschriften enthalten. An die Stelle der Gründungsprüfer treten die Abschlußprüfer.

(3) Die Fusion durch Aufnahme ist von der übernehmenden S.E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.

(4) Die Eintragung wird in den Gesellschaftsblättern der fusionierenden Gesellschaften veröffentlicht.

(5) Am Tage der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erlischt die übertragende S.E. Von diesem Tage an haftet die übernehmende S.E. an Stelle der übertragenden S.E.

2. Abschnitt

Fusion einer S.E. mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet sind

Artikel 272

(1) Eine S.E. kann ohne Abwicklung eine Fusion mit einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft durchführen

- a) durch Bildung einer neuen S.E., auf die das Vermögen der fusionierenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen S.E. übergeht;
- b) durch Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende S.E. gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft.

(2) Eine S.E. in Liquidation oder eine nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründete Aktien-

gesellschaft in Liquidation können sich an einer Fusion durch Neubildung einer S.E. oder an einer Fusion durch Aufnahme einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft beteiligen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft in Liquidation unter ihre Aktionäre begonnen worden ist.

Artikel 273

Auf die Fusion durch Neubildung finden die Vorschriften des Titels II 1. und 2. Abschnitt Anwendung. An die Stelle der Gründungsprüfer treten für die S.E. die Abschlußprüfer.

Artikel 274

(1) Auf die Fusion durch Aufnahme einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft durch eine S.E. ist Artikel 271 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Fusion ist von der übernehmenden S.E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.

(3) Die Eintragung wird von der S.E. in ihren Gesellschaftsblättern veröffentlicht. Die übertragende Aktiengesellschaft hat die Fusion in der von ihrem Gründungsrecht für die Bekanntmachung einer Auflösung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

(4) Am Tage der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erlischt die übertragende Aktiengesellschaft. Von diesem Tage an haftet die übernehmende S.E. an Stelle der übertragenden Aktiengesellschaft.

TITEL XII

STEUERRECHT

1. Abschnitt

Gründung

Artikel 275

(1) Im Fall der Gründung einer Holding-S.E. im Sinn von Artikel 2 und 3 durch Aktiengesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründet worden sind oder durch europäische Aktiengesell-

schaften, unterliegt die Aushändigung von Aktien der Holding-S.E. an die Aktionäre der Gründergesellschaften im Austausch gegen Aktien dieser Gesellschaften keiner Steuer.

(2) Sind diese Aktien Vermögensbestandteil eines Unternehmens, können die Mitgliedstaaten von dieser Regel abweichen, falls das Unternehmen die Aktien der Holding-S.E. in seiner Steuerbilanz nicht zum gleichen Wert ansetzt, mit dem die Aktien der Aktiengesellschaft oder der europäischen Aktiengesellschaften angesetzt waren.

2. Abschnitt

Steuerlicher Wohnsitz

Artikel 276

(1) Steuerlich gilt die S.E. als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

(2) Wenn eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats dies für erforderlich hält oder wenn sie durch eine S.E. damit befaßt wird, ist ein Verfahren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten einzuleiten, um die bei der Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels entstandenen Schwierigkeiten oder Zweifel zu beseitigen.

(3) Die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinn von Absatz 2 unmittelbar untereinander verkehren. Die am Verfahren beteiligte oder durch das Verfahren betroffene Gesellschaft oder ihr Vertreter muß auf Antrag gehört werden.

(4) Kann eine Verständigung nach Absatz 2 und 3 nicht erzielt werden, kann jeder der beteiligten Staaten den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist. Die S.E. kann dem Verfahren beitreten.

(5) Solange die oben vorgesehenen Verfahren nicht zu einer endgültigen Festlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung geführt haben, wird der S.E. auf Antrag ein Steueraufschub gewährt.

Artikel 277

Verlegt eine S.E., die seit mindestens fünf Jahren ihren steuerlichen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in einen anderen Mitgliedstaat, hat der Staat, in dem sich dieser Sitz vor der Verlegung befand,

a) von jeder Besteuerung der Wertsteigerung bei Vermögensgegenständen der S.E. abzusehen. Hierunter sind die Beträge zu verstehen, die dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert dieser Gegenstände und ihrem in der Steuerbilanz der S.E. ausgewiesenen Wert entsprechen, soweit diese Vermögensgegenstände buchungstechnisch einer in diesem Staat belegenen Betriebsstätte der S.E. zugerechnet werden, ohne eine wertmäßige Änderung zu erfahren, und soweit sie zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Betriebsstätte beitragen;

b) es der genannten Betriebsstätte zu gestatten, die von der S.E. in diesem Staat unter teilweiser oder völliger Steuerbefreiung gebildeten Rückstellungen oder Rücklagen entsprechend den Vor-

schriften des allgemein Rechts steuerfrei zu übernehmen oder zu behalten;

- c) es dieser Betriebsstätte zu ermöglichen, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Rechts die in diesem Staat aus steuerlicher Sicht noch nicht abgegoltenen Verluste der S.E. zu übernehmen und abzuschreiben;
- d) vom Zeitpunkt der Verlegung an darauf zu verzichten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets ausgeübten Tätigkeiten aus steuerlicher Sicht mit den Tätigkeiten verbindet, die sie in dem Staat ausübt, in den sie den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung verlegt hat. Wird eine solche Verbindung hergestellt, finden die Bestimmungen unter den Buchstaben b) und c) keine Anwendung, wenn sich die darin genannten Rückstellungen, Rücklagen oder Verluste auf Tätigkeiten beziehen, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Staates ausgeübt werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung vor seiner Verlegung befand.

3. Abschnitt

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Artikel 278

(1) Wenn eine S.E., die ihren steuerlichen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat besitzt, steht das Recht der Besteuerung der Gewinne dieser Betriebsstätte ausschließlich diesem anderen Mitgliedstaat zu.

(2) Wenn innerhalb eines Besteuerungszeitraums die Gesamtsumme der Ergebnisse von Betriebsstätten einer S.E., die in einem Staat belegen ist, einen Verlust ausweist, so kann dieser von Gewinnen der S.E. abgezogen werden, die in dem Staat zu versteuern sind, in dem die Gesellschaft steuerlich ansässig ist.

(3) Die späteren Gewinne dieser Betriebsstätten bilden in Höhe des nach den Bestimmungen des Absatzes 2 abzugsfähigen Verlustes ein steuerpflichtiges Einkommen der S.E. in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig ist.

(4) Der nach Absatz 2 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 3 steuerpflichtigen Gewinne werden nach den Rechtsvorschriften des Staates ermittelt, in dem die Betriebsstätte oder die Betriebsstätten belegen sind.

Artikel 279

Die Modalitäten der Besteuerung einer Betriebsstätte, die eine steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässige S.E. in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, dürfen für diese Betriebsstätte keine schwerere Steuerbelas-

stung ergeben als eine steuerlich in diesem Staat ansässige Gesellschaft zu tragen hätte, die die gleiche Tätigkeit ausübt.

Artikel 280

(1) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit einer S.E. ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht die folgenden zu a) bis e) angegebenen Einrichtungen und Bestände, wobei es gleichgültig ist, ob diese Voraussetzungen einzeln oder gemeinsam gegeben sind:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren einer Gesellschaft benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch eine andere Gesellschaft verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Mitgliedstaat für eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat belegene Betriebsstätte als gegeben,

wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen der Gesellschaft Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für die Gesellschaft beschränkt.

(5) Eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebsstätte in dem anderen Mitgliedstaat, weil sie dort ihre Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 281

(1) Besitzt eine S.E. eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer anderen, der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesellschaft und weist das Betriebsergebnis dieser anderen Gesellschaft für einen Veranlagungszeitraum einen Verlust auf, kann dieser Verlust entsprechend der Kapitalbeteiligung von den steuerlichen Gewinnen der S.E. in dem Staat abgezogen werden, in dem sie steuerlich ansässig ist.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 ist endgültig, wenn der Verlust nach dem Recht, das auf die Gesellschaft, an deren Kapital die Beteiligung besteht, anwendbar ist, nicht auf andere Veranlagungszeiträume vorgezogen werden kann. Andernfalls bilden die späteren Gewinne der Gesellschaft, an der die S.E. beteiligt ist, in Höhe des abzugsfähigen Verlustes und entsprechend der Kapitalbeteiligung im Zeitpunkt der Erzielung dieser Gewinne ein steuerpflichtiges Einkommen der S.E. in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig ist.

(3) Sobald die Beteiligung nicht mehr 50 % erreicht, muß der gesamte innerhalb von fünf Jahren von den Gewinnen einer S.E. nach Absatz 1 abgezogene Verlust ungeachtet der Vorschriften von Absatz 2 wieder in den steuerpflichtigen Gewinn dieser S.E. einbezogen werden.

(4) Handelt es sich bei der in Absatz 1 genannten Beteiligung um eine Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, so werden der nach Absatz 1 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 2 steuerpflichtigen Gewinne nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ermittelt.

TITEL XIII

STRAFRECHT

Artikel 282

(1) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in ihre Gesetzgebungen Strafbestimmungen aufzunehmen, um die in der Anlage aufgeführten Verhaltensweisen zu ahnden.

(2) Die nationalen strafrechtlichen Sondervorschriften bei Verstößen gegen das Aktienrecht gelten nicht für die Verletzung von Vorschriften dieses Statuts.

TITEL XIV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 283

Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 282 erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlass dieser Verordnung.

Artikel 284

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

zur Verordnung (EWG) des Rates über das Statut für europäische Aktiengesellschaften

Unter Strafdrohung zu stellen ist:

- I. wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eines sonstigen leitenden Organs einer Gründungsgesellschaft in dem Gründungsbericht oder seinen Anlagen über
 - die Höhe des Kapitals sowie den Nennwert und die Anzahl der Aktien,
 - die Bewertung der Sacheinlagen und deren Herkunft,
 - die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Gründung gemacht wurden,
 - Vorrechte und Vorteile, die Personen gewährt wurden, die an der Gründung beteiligt waren,vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;
- II. wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer S.E. zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung oder einer Herabsetzung des Kapitals der S.E. vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;
- III. wer vorsätzlich Aktien ausgibt, bevor auf sie der Nennbetrag voll geleistet ist;
- IV. wer vorsätzlich zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung Aktien eines anderen benutzt, die er sich zu diesem Zweck durch Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile verschafft hat, oder wer einem anderen Aktien zu dem bezeichneten Zweck gegen Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile überläßt;
- V. wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats in dem Jahresabschluß oder Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß oder in dem Lagebericht oder Konzernlagebericht oder Teilkonzernbericht vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;
- VI. wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats durch vorsätzliches Handeln oder Unterlassen bewirkt, daß falsche oder unvollständige Angaben dem Prüfungsbericht zugrunde gelegt werden;
- VII. wer als Prüfer vorsätzlich einen falschen oder einen unvollständigen Prüfungsbericht erstellt;
- VIII. wer es vorsätzlich unterläßt, die Förmlichkeiten zu erfüllen, die Abänderungen zu veranlassen oder die Erklärungen abzugeben, die ihm nach Artikel 82 des Statuts obliegen.

